Einkommen und Vermögen in Preussen und ihre Entwickelung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwickelung.

Inaugural-Dissertation

welche nebst den beigefügten Thesen mit Genehmigung der

hohen philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

am

Freitag, den 24. Januar 1902, Mittags 12 Uhr

in der

Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Kurt Nitschke.

Opponenten:

Herr Dr. phil. Arthur Kern.

Herr cand. phil. Theodor Gollnisch.

Breslau 1902.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543102_0102

Einkommen und Vermögen in Preussen und ihre Entwickelung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwickelung.

Inaugural-Dissertation

welche nebst den beigefügten Thesen mit Genehmigung der

hohen philosophischen Fakultät der Königl. Universität Breslau

zur

Erlangung der philosophischen Doktorwürde

am

Freitag, den 24. Januar 1902, Mittags 12 Uhr

in der

Aula Leopoldina

öffentlich verteidigen wird

Kurt Nitschke.

ACAD. LIBRARY BRL

Opponenten:

Herr Dr. phil. Arthur Kern.

Herr cand. phil. Theodor Gollnisch.

Breslau 1902.

Die Inaugural-Dissertation ist ein Teil einer Abhandlung, welche unter dem Titel „Einkommen und Vermögen in Preußen und ihre Entwickelung seit Einführung der neuen Steuern mit Nutzanwendung auf die Theorie der Einkommensentwickelung" im Verlage von Gustav Fischer in Jena erscheinen wird.

Motto: Man muß nur möglichst die Sache zur Angelegenheit aller Staatsbürger machen, ihnen Zutrauen zeigen, ihnen Teilnahme und Mitwissenschaft einräumen . . .

Frhr. v. Stein in d. Denkschr. v. 26. Sept. 1806 betr. Einführung einer Einkommensteuer.

Einleitung.

Bedeutung der Statistik für volkswirtschaftliche Praxis und Theorie.

An der Schwelle der großen Periode modern sozialer Gesetzgebung steht die Berufsstatistik vom 13. Februar 1882, die beste Einleitung zu den Maßnahmen, die eine in wirtschaftlicher Umbildung begriffene Gesellschaftsordnung, wie die des Deutschen Reiches, treffen wollte, um den Veränderungen der sozialen Verhältnisse gerecht zu werden, ein eminent sozialpolitischer Akt. In Wirklichkeit hat sie und ihre Nachfolgerin, die Berufs- und Gewerbezählung vom 14. Juni 1895, so nachhaltige Wirkungen auf die Kritik, die Klärung und den Ausbau volkswirtschaftlicher Theorieen und politischer Forderungen sowie staatlicher Gesetzgebung im großen und im kleinen ausgeübt, wie kaum sonst ein Ereignis oder eine Veröffentlichung der letzten Jahrzehnte. Der Wirkung dieser gesetzgeberischen Maßnahmen vergleichbar und ihnen zur Seite, könnte eine Statistik über die Verteilung der Gütermengen, der vorhandenen wie der fortdauernd neuproduzierten, unter den einzelnen Bevölkerungsschichten nicht blos der Steuergesetzgebung im speziellen, sondern auch dem weiteren gesetzlichen Ausbau unseres Gesellschaftslebens die besten Dienste leisten. Die Politik und die nationalökonomische Wissenschaft der verschiedensten Lager haben bisher schon mit vermeintlich richtigen Hypothesen dieser Art operiert, ihre Schlüsse gezogen und Forderungen aufgestellt. Aber gerade die entgegengesetzten Resultate, zu denen man hüben und drüben kam, zugleich mit dem Gefühl unsicherer statistischer Unterlagen, haben überall das Verlangen nach derartigen zuverlässigen Grundlagen

volkswirtschaftlicher Einsicht und wirtschaftlicher Forderungen wachgerufen. Wohl wird neben der Berufsstatistik eine Einkommens- und Vermögensstatistik nicht der einzige Wunsch praktischer und theoretischer Volkswirte sein. Statistik aller Art über Bevölkerung, Konsum, Produktion, Wohnungsverhältnisse, Sparkassen, Armen-, Vagabonden-, Verbrecherwesen, Krankheiten, Krankenkassen, Krankenanstalten, Sterblichkeit u. s. w. werden die notwendigen Ergänzungen bilden. Vor und über ihnen aber steht das Bedürfnis nach sicheren Nachweisungen über die Verteilung und Entwicklung der Einkommen und Vermögen der einzelnen Gesellschaftsklassen in einem Staatswesen.

Leider fehlt bis heutigen Tages nicht blos die gesetzliche Verpflichtung zur Führung solcher Statistik, auch die bisher von der Wissenschaft auf Grund privater Berechnungen oder amtlich auf Grund behördlicher Feststellungen gewonnenen Resultate sind so lückenhaft und unvollkommen, daß man von einer eigentlichen Einkommen- und Vermögensstatistik auch heut noch nicht sprechen kann. Abgesehen davon, daß nicht einmal alle mit Hilfe vorhandener Steuerstatistik gewonnenen Resultate der wissenschaftlichen und praktischen Ausbeute zugänglich gemacht sind, dürften ihre Resultate doch immer nur als die Resultate der betreffenden Steuereinrichtungen in den einzelnen Steuergebieten angesehen werden, die zum Teil für die Zwecke einer Einkommen- und Vermögensstatistik und ihre Schlußfolgerungen an und für sich unbrauchbar, und, weil für die verschiedensten Zeitperioden geltend und wandelbar nach den jedesmal anders gearteten Steuergesetzen in den einzelnen Ländern, unter sich nur cum grano salis in Beziehung oder Vergleich gesetzt bezw. zu Schlußfolgerungen benutzt werden können. Am brauchbarsten für die Nutzanwendung auf volkswirtschaftliche Theorien müßten natürlich die Resultate einer Steuerstatistik sein, die sich speziell auf Einschätzungen der Einkommen und Vermögen selbst stützt, und auch da am besten innerhalb eines in seinen Grenzen im Lauf der Periode, über die sich eine Statistik erstreckt, unverändert gebliebenen Steuergebietes und schließlich zur Beurteilung der wirtschaftlichen Entwicklung, in der wir uns befinden, eines solchen, das die verschiedensten wirtschaftlichen Verhältnisse umfaßt.

Leider ist uns für das Deutsche Reichsgebiet, das ein vortreffliches Bild wirtschaftlicher Entwickelung darstellt, trotz wiederholter Anregung ein solches Steuergesetz versagt geblieben. Auf dem Gebiete der Einkommen- und Vermögenssteuer bietet Deutschland noch immer ein Bild der alten Zerrissenheit; nur ganz allmählich nähern sich hier die einzelnen Bundesstaaten in ihren gesetzgeberischen Maßnahmen einander. Sehr zurückgeblieben

in seinen Reformen war der führende Bundesstaat, Preußen; seine Reformversuche spiegeln so recht das Bild seiner politischen Entwickelung in ihren verschiedensten Phasen, ihren treibenden Kräften und starken Hemmnissen wieder. Nachdem aber unter seinem großen Finanzminister von Miquel das Werk gelungen, ist Preußen allen, auch den Staaten, die ihm in dieser Reform vorangegangen, vorausgeeilt. Die Ergebnisse seiner Steuerstatistik sind wie wir sehen werden, ein wohl brauchbares Material für die Zwecke theoretischer wie praktischer Urteile und Forderungen.

I. Grundlegender Teil.

A. Die direkten Steuern in Preussen im 19. Jahrhundert.

Vor dem Jahre 1805/6 war man in Preußen noch an keinen Steuerentwurf herangegangen, der die Verpflichtung aller Bürger zu ein und derselben Steuer aussprach. Erst die Not der Napoleonischen Kriege, wie Kriegsnot schon immer die Mutter zumal von Vermögens-Tributen gewesen, zusammen mit der durch die französische Revolution in die neu sich gestaltende politische Welt hineingeworfenen Auffassung von „Menschenrechten", ergab die Notwendigkeit und den Plan eines Einkommensteuergesetzentwurfes, der wie ein prophetisches Zukunftsbild am Beginn des vorigen Jahrhunderts steht, mit allen Merkmalen eines erst am Ende dieses Säkulums von der öffentlichen Meinung angenommenen Besteuerungsmodus, des Steinschen Reformvorschlages vom 26. September 1806. Galt derselbe auch zunächst nur für die Stadt Königsberg und die Provinzen Ostpreußen und Litauen, so war er doch von allen Centralbehörden des Staates durchberaten und enthielt in nuce viele der modernsten Ansprüche an eine Einkommensteuer: Besteuerung der reinen Einkommen unter Abzug von Schulden und Reallasten, Progression des Steuerfußes, Selbstdeklaration in Konkurrenz mit Prüfung durch besondere Kommissionen, die sich aus behördlichen Organen und Vertretern der „Stände" zusammensetzen u. a. Aber schon der Versuch seiner Einführung (Gesetz vom 23. Februar 1808 bezw. Verordnung vom 19. Januar 1813) zeigte die historischen Widerstände für eine Steuerreform, die sich in der gewollten Richtung bewegen würde. Die Stürme der Zeit, aus deren Not der großartig angelegte Plan herausgeboren, brachten ihn wieder zu Fall. Erst sehr allmählich rang sich in dem Zusammenhang gesetzgeberischer Fortschritte der abendländischen Völker, unter dem Einfluß der wirtschaftlichen Entwickelung Preußens und unter dem Druck des steigenden Bedarfs des Staatshaushalts, nicht zum wenigsten auch als Frucht einer neuen Sozial- und Wirtschaftswissenschaft die preußische Steuerreform hindurch, heraus aus den historischen Ueberlieferungen der Accise und den ersten Anfängen einer Personalsteuer (Kopfsteuer für das platte Land und die kleineren

Städte von einem halben Thaler jährlich von jeder über 16 Jahre alten Person. Edikt vom 7. September 1811) über die immer fast ein Menschenalter dauernden Stufen der späteren Gesetze hinweg, zunächst einer Klassensteuer für das platte Land und die kleineren Städte vom 30. März 1820 (mit Kab.-Ordre vom 5. September 1821), weiterhin einer Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer vom 1. Mai 1851 und deren Umgestaltung durch das Gesetz vom 25. Mai 1873, von einigen unbedeutenden Veränderungen abgesehen, über das Gesetz vom 26. März 1883 hinweg bis zu der großen Steuerreform der Miquelschen Aera, insonderheit der Jahre 1891 und 1893 (Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891 und Ergänzungssteuergesetz vom 14. Juli 1893 [1]).

Wie es nicht im Rahmen dieser Aufgabe liegt, der Entwickelung der direkten Besteuerung Preußens bis zu den letzten Reformen in ihren Einzelheiten nachzugehen, so können auch diese letzteren selbst nicht zum Gegenstand einer besonderen Erörterung gemacht werden. Doch wird es notwendig sein, um den rechten Maßstab für die Bewertung der statistischen Ergebnisse der Veranlagungen seit Einführung der neuen Steuern zu gewinnen, auf diejenigen Eigenarten bezw. Mängel hinzuweisen, die, zum Teil historisch verständlich oder aus der parlamentarischen Entstehung der Gesetze erklärlich, noch mehr aber den gewordenen wirtschaftlichen Verhältnissen und den modernen sozial- und steuerpolitischen Anschauungen entsprechend (oder auch in Einzelheiten zuwiderlaufend) den jüngsten Reformen anhaften. Dabei sollen natürlich nur diejenigen Momente Beachtung finden, unter denen die Ein-

---

1) In Vorstehendem und Nachfolgendem ist an Litteratur benutzt:

Buchenberger, „Die deutsche Besteuerung des 19. Jahrhunderts" in Jul. Wolfs Zeitschrift für Sozialwissenschaft, 4. Jahrg., S. 167.

Lehmann, „Der Ursprung der preußischen Einkommensteuer". Preuß. Jahrbücher 1901, S. 1.

A. Wagner, „Die Besteuerung des 19. Jahrhunderts (seit 1815), Steuerrecht und Steuerstatistik". Handb. der pol. Oekonomie IV, 3, S. 209.

Derselbe, „Die Reform der direkten Staatsbesteuerung in Preußen im Jahre 1891". Schanz' Finanzarchiv, VIII. Jahrg., Bd. II.

Derselbe, Finanzwissenschaft.

Dr. J. Jastrow, „Die Vermögenssteuer und ihre Einführung in das preußische Steuersystem". Jahrb. für Nationalökonomie u. Statistik, III. Folge, Bd. LIX, S. 162.

Derselbe, „Die preußische Steuerreform. Ihre Stellung in der allgemeinen Verwaltung und Sozialpolitik". Archiv für soziale Gesetzgebung und Statistik, Bd. VII, S. 103.

Strutz, „Die preußische Steuerreform" in Hirths Annalen des Deutschen Reiches, 1894, S. 207.

und die „Motive zum preußischen Einkommensteuergesetz vom 24. Mai 1891" in Schanz' Finanzarchiv, 1890, S. 263.

kommen und Vermögen selbst hervortreten und die auf diese gelegte Steuer nur insofern berücksichtigt werden, als sie auf die Klarlegung bezw. Verdunkelung ersterer Einfluß ausüben könnte.

Uns muß hier zunächst die Frage angehen: Welchen Kreis von Steuerzahlern umschließen die das Einkommen und Vermögen in Preußen besteuernden Reformgesetze?

B. Der Kreis der Steuerpflichtigen.

1. Die physischen Personen.

a) Bei der Einkommensteuer.

Steuerpflichtig sind nach dem Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891: alle preußischen Staatsangehörigen (§ 1), und zwar eingeteilt nach Haushaltungen (§ 11), indem dem Haushaltungsvorstande das Einkommen der Angehörigen der Haushaltung mit angerechnet wird. Nicht zum Haushalt gehören, also selbständig zu veranlagen sind die „Personen, welche mit Gehalt oder Lohn zu Dienstleistungen angenommen sind, sowie Kostgänger, Untermieter und Schlafstellenmieter, Ehefrauen, welche dauernd vom Ehemann getrennt leben und Kinder bezw. Angehörige, wenn und soweit ihr Vermögen bezw. Einkommen der Verfügung des Haushaltungsvorstandes nicht unterliegt". Darnach werden also eine Anzahl Steuerpflichtige in den Listen zu höherem Einkommen eingeschätzt, als sie ohne Hinzurechnung des Einkommens ihrer Haushaltungsangehörigen eingeschätzt würden, was, nebenbei bemerkt, in höheren Steuerstufen infolge der Progression des Steuerfußes eine Benachteiligung der Censiten in sich schließt, die, da der Censit mit der Verwaltung des Vermögens der seinem Haushalt zugerechneten Steuerpflichtigen soziale Pflichten zu erfüllen hat, gewiß nicht im Sinn des Gesetzes liegt. Man kann zwar annehmen, daß die Praxis die Zahl der Fälle, wo die Hinzurechnung des Einkommens der Haushaltungsangehörigen zu höherer steuerlicher Belastung geführt hat, im Lauf der Jahre verringert hat, indem das Einkommen des betreffenden Haushaltungsmitgliedes gesondert deklariert wurde. Zahlenmäßige Belege darüber sind nicht vorhanden. Dagegen ist aus den statistischen Mitteilungen ersichtlich, wieviel Haushaltungsangehörige auf jede Haushaltung kommen. Es fallen nach dem Durchschnitt der Jahre 1892—1900 auf jeden Censiten: 2,52 Haushaltungsangehörige und zwar auf Stadt und Land verschieden, in den Städten 2,10 und auf dem Lande 3,15, also circa auf dem Land durchschnittlich ein Haushaltungsangehöriger mehr: ein Zeichen dafür, wie auf dem Lande weit mehr die Kinder, auch die über die Schule hinausgewachsenen,

ferner andere zur Familie gehörige Personen, wie Geschwister, Verwandte des Haushaltungsvorstandes bezw. seiner Ehefrau in der steuerpflichtigen Haushaltung mitarbeiten bezw. mitleben.

Wir bezeichnen die Etatsjahre in allen nachfolgenden Tabellen und Zusammenstellungen, nachdem die preußische Staatsverwaltung diese Bezeichnung seit 1898 eingeführt hat, der Einfachheit halber auch nur mit einer Ziffer, sagen also für Etatsjahr 1892/93, 1893/94 u. s. w. 1892, 1893 u. s. w.; gemeint sind die Etatsjahre vom 1. April bis 31. März. Die statistischen Ziffern über die Zahl der Haushaltungsangehörigen stellen sich, wie folgt:

Die veranlagte bezw. einkommensteuerpflichtige Bevölkerung betrug auf einen Censiten:

	in den Städten	auf dem Lande	überhaupt
1892	3,05	3,98	3,45
1893	3,19	4,27	3,64
1894	3,18	4,26	3,63
1895	3,21	4,43	3,70
1896	3,36	4,63	3,88
1897	3,02	4,00	3,41
1898	2,99	3,96	3,38
1899	2,96	3,93	3,34
1900	2,92	3,86	3,28
durchschnittlich 1892—1900	3,10	4,15	3,52

Die Zahlen zeigen bis 1896 eine aufwärtssteigende Bewegung, die nur 1894 ein wenig unterbrochen wird, von 1896 an eine wieder absteigende. Man ist versucht anzunehmen, daß die Veranlagungsinstanzen bei Einführung des Gesetzes zu scharf zugegriffen, d. h. zu viel als selbständig bezw. Einzelnsteuernde in den Steuerlisten aufgeführt haben. Auch liegt die Vermutung nahe, daß die mit der Aufstellung der Personenverzeichnisse beauftragten Personen ihrer Aufgabe nicht mit der nötigen Sorgfalt obgelegen haben, was in Einzelfällen erwiesen ist. Doch damit ist das ziemlich gleichmäßige Wachstum bis 1896 bezw. die Abnahme seit 1896 nicht erklärt. Vielmehr wird man den Schluß ziehen können, daß bis 1896 aus irgend welchen, angenommen wirtschaftlichen, Ursachen mehr Personen im Haushalt eines Verwandten Beschäftigung gesucht haben, während von 1896 an ein sich steigernder Abfluß solcher Personen zu Beschäftigungen stattgefunden hat, in denen sie selbständig eingeschätzt wurden, und zwar würde sich dieser Prozeß beide Mal für die Bevölkerung auf dem Lande viel markanter vollzogen haben, als für die in den Städten, eine Beobachtung aus den Steuerlisten heraus, die für die Beurteilung hier einschlagender sozialer bezw. gesellschaftlicher Momente nicht ohne Bedeutung wäre.

Ein wichtiger Punkt für unsere Zwecke ist die Bestimmung in § 5 des Gesetzes, wonach die Steuerpflicht mit einem Einkommen von 900 Mk. beginnt. Während in den Gesetzen von 1820 und 1851 auch die Mindesteinkommen bis 140 Thaler mit einem Steuersatz von 1 Thaler eingeschätzt waren, wurde bereits durch das Gesetz vom 25. Mai 1873 dies „Existenzminimum" von 420 Mk. steuerfrei gelassen. Dies Steuerminimum wird durch Gesetz vom 26. März 1883 auf 900 Mk. erhöht. Die Regierung wiederholte ihren im Entwurf zu letzterem Gesetze enthaltenen Vorschlag, dies steuerfreie Minimum auf 1200 Mk. hinaufzurücken, in der Legislaturperiode 1890/91 nicht, und es blieb bei der Grenze von 900 Mk.

Darnach begrenzte sich die Einkommensteuerpflicht wie Tabelle I zeigt:

Tabelle I.

Nachweis der Gesamt- und steuerfreien Bevölkerung in Preußen.

In den Etatsjahren	Seelenzahl nach dem Personenverzeichnis: überhaupt	Seelenzahl nach dem Personenverzeichnis: in den Städten	Seelenzahl nach dem Personenverzeichnis: auf dem Lande	Davon steuerfrei, weil unter 900 Mk. Einkommen: überhaupt: in absoluten Zahlen	überhaupt: % von Sp. 2	in den Städten: in absoluten Zahlen	in den Städten: % von Sp. 3	auf dem Lande: in absoluten Zahlen	auf dem Lande: % von Sp. 4
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1892	29 895 224	11 826 394	18 068 830	20 945 227	70,06	7 284 099	61,59	13 661 128	75,61
1893	30 080 017	11 942 159	18 137 858	21 049 260	69,98	7 328 871	61,37	13 720 389	75,65
1894	30 387 331	12 162 298	18 225 033	21 233 024	69,88	7 454 474	61,29	13 778 550	75,60
1895	30 812 583	12 450 513	18 362 070	21 165 032	68,68	7 504 309	60,27	13 660 723	74,40
1896	31 349 283	12 750 141	18 599 142	21 058 150	67,17	7 456 716	58,49	13 601 434	73,13
1897	31 849 116	13 096 241	18 752 875	21 195 738	66,55	7 572 164	57,82	13 623 574	72,65
1898	32 348 765	13 507 936	18 840 829	21 208 543	65,56	7 679 065	56,85	13 529 478	71,81
1899	32 908 839	13 954 499	18 954 340	21 153 323	64,27	7 769 615	55,68	13 383 708	70,61
1900	33 469 818	14 335 273	19 134 545	20 881 587	62,39	7 653 358	53,39	13 228 229	69,13

Im Jahre 1892 waren 70,06 % der Einwohner steuerfrei, weil ihr Einkommen 900 Mk. nicht überstieg. Dieser Prozentsatz sank bis 1900 auf 62,39, also um 7,67 %. Beachtenswert ist der Unterschied zwischen Stadt und Land: 1892 stellt sich die absolute Einwohnerzahl von Stadt und Land nach dem Personenverzeichnis etwa 12 : 18 oder 2 : 3, 1900 ist sie schon 14 : 19 oder 2 : $2^3/_4$. Während sich die Einwohnerzahl in den Städten von 11,83 auf 14,34, also um 2,51 Millionen vermehrt, steigt dieselbe auf dem Lande nur von 18,07 auf 19,13, also um 1,06 Millionen. Noch auffallender wird der Gegensatz von Stadt und Land, wenn wir ihn in bezug auf die Einkommensteuerfreiheit der Bewohner ansehen. In der Stadt sind 1892 61,59 % steuerfrei, auf dem Lande 75,61, in der Stadt $^3/_5$, auf dem Lande

$^3/_4$ der Bevölkerung. Im Jahre 1900 hat sich das Verhältnis noch weiter zu ungunsten des Landes verschoben. In den Städten sind nur noch 53,39 %, fast nur noch die Hälfte der Bewohner einkommensteuerfrei, auf dem Lande dagegen noch 69,13 %, also beinahe noch $^7/_{10}$ der Bevölkerung. In den Städten ist die Zahl der steuerfreien Personen um 8,20, auf dem Lande nur um 6,48 % gefallen.

Steuerfrei sind ferner preußische Staatsangehörige (§ 1), wenn sie in einem anderen Bundesstaate oder einem deutschen Schutzgebiete wohnen; haben sie dort dienstlichen Wohnsitz, so sind sie steuerfrei, auch wenn sie daneben in Preußen einen Wohnsitz haben. Auch der mehr als zweijährige, dauernde Aufenthalt im Auslande zieht die Steuerfreiheit nach sich. Ebenso sind nach § 3 des Gesetzes steuerfrei: die Mitglieder des Königlichen Hauses, des Hohenzollernschen Fürstenhauses, des vormaligen Hannoverschen Königshauses, des vormaligen Kurhessischen und des vormaligen Herzoglich Nassauischen Fürstenhauses, die Vertreter fremder Mächte und Bundesratsbevollmächtigten nebst ihren Beamten und Dienstleuten (letztere, soweit Ausländer), sowie die nach völkerrechtlichen Grundsätzen und dergl. steuerfreien Personen. Die also steuerfreien Personen betrugen in den Jahren

1892	6832	1897	9058
1893	5808	1898	6572
1894	6881	1899	7353
1895	7459	1900	8515
1896	8303		

Wie wir sehen, eine stets wechselnde Zahl, die aber im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung mit etwa 0,02 % nicht wesentlich in betracht kommt.

Dagegen werden zur Steuer herangezogen (§ 2, II des Einkommensteuergesetzes) diejenigen Angehörigen deutscher Bundesstaaten, die, ohne in ihrem Heimatstaate oder sonst im Deutschen Reich einen Wohnsitz zu haben, in Preußen wohnen oder sich aufhalten oder die hier ihren dienstlichen Wohnsitz haben, ebenso diejenigen Ausländer, welche in Preußen einen Wohnsitz haben oder sich daselbst des Erwerbes wegen oder länger als ein Jahr aufhalten. Ohne Rücksicht auf Staatsangehörigkeit, Wohnsitz oder Aufenthalt (§ 2) unterliegen der Einkommensteuer alle Personen mit Einkommen aus preußischen Besoldungen, Pensionen und Wartegeldern, preußischem Grundbesitz, Gewerbe-, Handels- und Betriebsanlagen, wohingegen dasselbe Einkommen (§ 6) von der Besteuerung ausgeschlossen ist, sobald es aus anderen deutschen Bundesstaaten bezw. den deutschen Schutzgebieten oder dem Auslande stammt (ausgenommen bei Ausländern, wenn diese des Erwerbs wegen in Preußen wohnen). Steuerfrei ist dagegen noch das Militäreinkommen der Unteroffiziere und Gemeinen und das Mehreinkommen der Beamten und Offiziere mit Dienstwohnsitz im Auslande.

sowie Pensionserhöhungen, Verstümmelungszulagen der Kriegsinvaliden und der Ehrensold der Kriegsdekorierten. Durch das Gesetz vom 18. Juli 1892 sind die 13 bis dahin noch steuerfreien Familien vormals unmittelbarer deutscher Reichsstände nach erfolgter Entschädigung ihrer Privilegien steuerpflichtig geworden.

Es kommen somit für die Einkommensteuernachweisungen in betracht, d. h. es sind einkommensteuerpflichtig, wobei zu beachten ist, daß hier die auf Seite 9 als steuerfrei aufgeführten Personen mit in Abzug gebracht sind:

	Personen	% der Bevölkerung
1892	8 943 165	29,90
1893	9 024 949	29,98
1894	9 147 426	30,08
1895	9 648 720	31,27
1896	10 282 830	32,81
1897	10 644 320	33,43
1898	11 133 650	34,42
1899	11 748 163	35,73
1900	12 579 716	37,59

Wie die Motive zum 1891er Einkommensteuergesetzentwurf es aussprechen, sind als ein Ersatz für das Nichthinaufschieben des Existenzminimums auf 1200 Mk. die weiteren Steuerbefreiungen auf grund größerer Berücksichtigung der verminderten Leistungsfähigkeit anzusehen. Als solche sollen: nach § 18 des Gesetzes die Kinderzahl der Steuerpflichtigen, nach § 19 wesentlich beeinträchtigende wirtschaftliche Verhältnisse, wie neben Unterhalt und Erziehung der Kinder noch die Verpflichtung zum Unterhalt mittelloser Angehörigen, andauernde Krankheit, Verschuldung und besondere Unglücksfälle in betracht kommen. Doch zieht der Unterschied der §§ 18 und 19 — ein Ueberrest des alten Unterschiedes zwischen Klassensteuer und klassifizierter Einkommensteuer — eine Grenze zwischen Einkommen unter 3000 und solchem über 3000 Mk. Die Kinderzahl muß bei ersterem, die anderen Verhältnisse können bei letzterem Berücksichtigung finden, eine weder im sozialen Sinn gerechte, noch die Wirklichkeit voll berücksichtigende Unterscheidung. Die Kinderzahl müßte ebensogut bei Einkommen bis 9500 Mk. nach dem wohl ganz richtigen Grundsatz: „Jeder Vater wird seinem Stande angemessen seine Nachkommen erziehen wollen und dürfen" angerechnet werden und allerdings nicht blos, wie § 18 in Aussicht nimmt, mit 50 Mk. pro Kind oder zusammen einer Steuerstufe, sondern in weit höherem Maße, falls der Grundsatz der Leistungsfähigkeit bei der Einschätzung maßgebend sein soll.

Gemäß der §§ 18 und 19 wurden steuerfrei, d. h. als mit einem Einkommen unter 900 Mk. angenommen, obwohl ihr thatsächliches Einkommen 900 Mk. überstieg:

	gemäß § 18	% der Bevölkerung	gemäß § 19	% d. Bevölkerung
1892	154 566	0,52	4 430	0,02
1893	159 381	0,53	5 278	0,02
1894	171 133	0,56	6 399	0,02
1895	184 282	0,59	7 487	0,02
1896	196 788	0,63	9 021	0,02
1897	210 755	0,66	9 401	0,03
1898	225 617	0,70	11 153	0,03
1899	240 103	0,73	12 467	0,04
1900	250 467	0,75	14 787	0,04

Für die Jahre 1896, 1899 und 1900 haben wir auch die Angaben inkl. Haushaltungsangehörige. Darnach waren auf Grund der §§ 18 und 19 steuerfrei:

1896	1 097 757	d. h. %	der Bevölkerung	3,50
1899	1 406 094	„ %	„	4,27
1900	1 487 202	„ %	„	4,44

Wir sehen, daß im Lauf der Jahre immer ausgiebiger von den Vergünstigungen der §§ 18 und 19 Gebrauch gemacht wurde, ein Zeichen von dem Gesetz immer entsprechenderer Einschätzung ohne fiskalische Ueberspannung.

Außerdem wurde noch eine größere Anzahl Steuerpflichtiger auf eine niedrigere Stufe gesetzt. Wir geben die Zahlen, soweit sie aus den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern in Preußen“ und den Anlagen zu den Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses zu ersehen waren. Für das Jahr 1898 und folgende fehlen die Zahlen ganz. Niedriger eingeschätzt:

	gemäß § 18	% d. Bevölkerung	gemäß § 19	% d. Bevölkerung
1892	543 308	1,83	48 533	—
1893	561 975	1,85	54 819	—
1894	582 676	1,90	62 362	—
1895	Ueber das Dreifache der Freigestellten	also mehr als 2 %	66 772	—
1896			72 461	—
1897			77 945	0,25

Auch hier also ein steigender Prozentsatz der Ermäßigung in der Einschätzung, die bei der Beurteilung der Einkommenssumme in den Steuerstufen über 900 bezw. 3000 Mk. Einkommen in Rechnung zu ziehen ist.

b) Bei der Vermögenssteuer.

Der Kreis der Vermögenssteuerpflichtigen ist durch das Gesetz vom 14. Juli 1893 auf dieselben Personen beschränkt, die wir auf den Seiten 6 bis 10 als einkommensteuerpflichtig bezeichnet haben, soweit eben vorhandenes Vermögen in betracht kommt. Als untere Steuergrenze gilt ein Vermögen von 6000 Mk. (§ 17). Censiten mit geringerem Vermögen sind steuerfrei.

Von Censiten mit höherem Vermögen und zwar bis 20 000 Mk. (die Regierungsvorlage hatte die Grenze bei 16 000 Mk. vorgesehen) sind auch diejenigen befreit, deren Einkommen 900 Mk. nicht übersteigt (§ 17, 2), welche Grenze für weibliche Personen, die minderjährige Familienangehörige zu unterhalten haben, und für vaterlose, minderjährige Waisen und Erwerbsunfähige bis 1200 Mk. Einkommen ausgedehnt ist (§ 17, 3). Diese Vergünstigung der Steuerfreiheit trotz eines Vermögens zwischen 6000 und 20 000 Mk. genossen:

1895	358 476	Censiten.
1896	264 246	„
1897	266 222	„
1899	280 910	„

Eine Ermäßigung der Steuer tritt für noch höhere Vermögen und zwar für solche bis 32 000 Mk. ein, indem die Ergänzungssteuerpflichtigen, wenn sie keine Einkommensteuer zahlen, nur mit 3 Mk. Steuer — also zu einem Vermögen zwischen 6000—8000 Mk. veranlagt — wenn sie zu den 4 ersten Stufen der Einkommensteuer (900—1500) veranlagt sind, höchstens mit einem unter 2 Mk. unter der von ihnen zu zahlenden Einkommensteuer verbleibenden Betrage besteuert werden. Auch können Steuerpflichtige, welche auf Grund des § 19 des Einkommensteuergesetzes ermäßigt worden sind, um höchstens 2 Stufen in der Ergänzungssteuer ermäßigt werden, sofern das steuerpflichtige Vermögen nicht mehr als 52 000 Mk. beträgt. Hiernach sind

	ermäßigt		noch freigestellt	
1895	258 471	Censiten		
1896	271 589	„	1196	Censiten.
1897	272 087	„	588	„
1899	270 405	„	421	„

Es waren ergänzungssteuerpflichtig und wurden veranlagt:

	von d. Bevölkerung	% derselben	Censiten	% d. Bevölkernng
1895	4 347 875	14,11	1 152 332	3,74
1896	4 379 951	13,97	1 166 745	3,72
1897	4 436 303	13,93	1 179 855	3,70
1899	4 567 509	13,88	1 221 876	3,71

Die absoluten Zahlen der zur Ergänzungssteuer veranlagten Bevölkerung, ebenso wie die der Censiten steigen aber nicht im Verhältnis zur wachsenden Bevölkerung. Der Prozentsatz zur Bevölkerung bleibt nicht unbedeutend zurück.

2. Die nichtphysischen Personen.

In dem Kreis der steuerpflichtigen Subjekte sind bisher noch nicht in betracht gezogen die § 1 des Einkommensteuergesetzes unter 4 und 5 zur Ein-

kommensteuer verpflichteten eigentlichen und sogenannten juristischen Personen. Uns liegt hier eine Erörterung der weder wissenschaftlich noch in der Praxis bisher genügend, am allerwenigsten zu einem sicheren Endergebnis geführten Frage, ob und wie weit außer den physischen Personen noch nichtphysische zu Einkommen- und Vermögenssteuer heranzuziehen sind[1]), schon deswegen ferner, weil ihre Beantwortung für unseren Zweck nur untergeordnete Bedeutung hat, indem die Ergebnisse der darüber vorhandenen Steuerstatistik nur sehr nebenher nutzbar gemacht werden können. Wir wollen nur konstatieren, daß es für das Zustandekommen der preußischen Steuerreformgesetze, besonders auch soweit die Kommunalbesteuerung in betracht kam, von großem Wert war, der öffentlichen Meinung Rechnung zu tragen, die das gerade in den nichtphysischen Personen vertretene sog. fundierte Einkommen, noch mehr das „mobile Kapital" in ganz besonderer Weise als leistungsfähig zur Steuer herangezogen wissen wollte. Die Entwickelung der großen Erwerbsgesellschaften, besonders privatrechtlichen Charakters, dann aber auch die öffentlichrechtlichen von Gemeinden, dem Staat u. a. drängte dazu, zumal sie je länger, je mehr dem Erwerbsleben der einzelnen Steuerpflichtigen erhebliche Konkurrenz machten. Es war aber sehr schwer, hier eine Grenze zu finden. Konsequenter- und prinzipiellerweise hätte man alle Körperschaften, soweit sie Einkommen abwerfen und selbständiges Vermögen repräsentieren, ob nun staatlichen, kommunalen, kirchlichen, Stiftungscharakters oder als private Erwerbsgesellschaften ihre Rechte als juristische Personen ausübend, zu Steuern heranziehen müssen, und es wird nicht zu leugnen sein, daß eine weitere Steuerreform hier noch einen Ausbau finden, noch manche Lücke auszufüllen haben wird. Vorläufig haben steuerpolitische und besonders für die parlamentarische Gesetzgebung ausschlaggebende sozialpolitische Erwägungen, ohne daß man allerdings weder im ersteren noch im zweiten Fall konsequent geblieben wäre, für die preußische Reform dahin geführt, dieses Novum der Besteuerung nichtphysischer Personen auf die in §§ 1, 4 und 5 aufgeführten juristischen Personen und zwar nur auf die Einkommensteuerpflicht zu beschränken. Von der Vermögenssteuer also freigelassen, dagegen zur Einkommensteuer herangezogen werden in Preußen: Aktiengesellschaften (Kom-

1) Die Motive zum Einkommensteuergesetz, besonders entschieden und nachhaltig gegenüber aller Polemik durch Finanzminister v. Miquel im Landtag vertreten, verteidigen die Einkommensteuerpflicht dieser nichtphysischen Personen besonders vom Rechtsstandpunkt aus; dagegen u. a. Wagner a. a. O. aus rechtlichen und wirtschaftspolitischen Gründen und wenigstens in der Art der Doppelbesteuerung. In jeder Art: Dr. D. Feitelberg, „Die Einkommenbesteuerung nichtphysischer (juristischer) Personen in Elsters staatswissenschaftlichen Studien, 1900, VI, Heft 7. Zu vergl. auch Stutz a. a. O., S. 229/30.

manditgesellschaften auf Aktien), ferner Berggewerkschaften, welche in Preußen einen Sitz haben, sodann diejenigen eingetragenen Genossenschaften, deren Geschäftsbetrieb über den Kreis ihrer Mitglieder hinausgeht, und schließlich, im Gegensatz zur Regierungsvorlage vom Abgeordnetenhause hinzugenommen, Konsumvereine mit offenem Laden, sofern dieselben die Rechte juristischer Personen haben. Nach § 2 des Gesetzes werden derartige Erwerbsgesellschaften, auch wenn sie nicht in Preußen ihren Sitz haben, zur Steuer herangezogen, aber nur in dem aus preußischem Grundbesitz, preußischen Gewerbe- oder Handelsanlagen oder sonstigen gewerblichen Betriebsstätten gewonnenen Einkommen. Hervorgehoben sei noch, daß das preußische Gesetz hier eine Doppelbesteuerung selbst anerkennt, indem es nach § 16, Abs. 1 bei Berechnung des Einkommens dieser Gesellschaften den Abzug von $3^1/_2$ Proz. des eingezahlten Aktienkapitals bezw. bei Genossenschaften der eingezahlten Geschäftsanteile, bei Berggewerkschaften von der Summe der anzurechnenden Ueberschußbeträge einen Abzug der $3^1/_2$ Prozent des Grundkapitals vorsieht (ausgenommen bei Kommunalbesteuerung). Während aber bei allen anderen steuerpflichtigen Gesellschaften bezw. Konsumvereinen die zur Tilgung der Schulden oder des Grundkapitals, zur Verbesserung oder Geschäftserweiterung sowie zur Bildung von Reservefonds verwendeten Beträge mitangerechnet werden, sind bei den Versicherungsgesellschaften die zur Rücklage für die Versicherungssummen bestimmten Beträge freizulassen. Steuerpolitisch wichtig ist die steuerliche Erfassung des Einkommens dieser nichtphysischen Personen in anbetracht der Beteiligung ausländischen Kapitals an solchen Unternehmungen, wie überhaupt steuertechnisch die Besteuerung der Aktiengesellschaften u. s. w. den Vorteil bietet, daß nunmehr das Einkommen aus Aktienkapital, das sich bis dahin so leicht der Besteuerung entziehen konnte, bei der Gesellschaft selbst infolge der offenen Deklaration in jedem Fall zur Steuer herangezogen wird und auch beim Aktionär sich infolge des Nachweises längerer Inhaberschaft der Aktien (im Gegensatz zu spekulativem Verkauf) von selbst mehr zur Steuer drängen muß.

Tabelle II giebt uns eine Uebersicht über die Entwicklung der nichtphysischen Steuersubjekte in den Jahren 1892—1900 nach Zahl, Einkommen und Kapital. Darnach hat sich die Zahl derselben, die im Jahre 1892 2028 und im Jahre 1893 2059 betrug, in den beiden darauffolgenden Jahren um über 100 verringert, erst von 1895 an steigt dieselbe, zuerst langsam bis 1897, wo sie aber noch immer um 28 hinter der Anfangszahl zurück ist, von da an jährlich um mehr als 100 auf 2443. An dem Fallen und Steigen partizipieren die Aktiengesellschaften inkl. Kommanditgesellschaften auf Aktien in dem Maße der Gesamtsumme, während die Berggewerkschaften

Tabelle II.

Steuerstatistische Nachweisung über die nichtphysischen Personen: a) **Aktiengesellschaften und Kommanditgesellschaften auf Aktien,** b) **Berggewerkschaften,** c) **eingetragene Genossenschaften,** d) **Konsumvereine m. off. Laden.**

In den Etatsjahren	Es waren veranlagt Censiten												Das Aktien- bezw. Grundkapital bezw. die Summe der Geschäftsanteile betrug in Millionen Mark					
	in absoluten Zahlen von					zu einem Einkommen in Millionen Mark				von Spalte 11 in Preußen steuerpflichtig			bei a	b	c	d	Zusammen	der 3½ % ige Abzug
	überhaupt	a	b	c	d	a	b	c	d	überhaupt	Millionen	% v. Sp. 11						
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
1892	2028	1434	196	309	89	292,89	36,49	2,50	0,95	332,83	257,07	77,2	3380,66	824,88	21,70	4,04	4231,2	148,35
1893	2059	1434	195	314	116	264,01	37,16	2,46	1,16	304,79	242,43	79,7	3497,78	864,88	22,94	4,49	4390,1	150,63
1894	1922	1332	129	299	162	242,30	21,69	2,18	2,58	268,75	199,74	74,4	3274,97	581,87	22,90	6,19	3886,0	135,56
1895	1891	1324	93	305	169	241,44	10,33	2,46	1,88	256,11	178,35	69,5	3625,81	296,78	27,23	5,13	3955,0	138,50
1896	1929	1353	77	308	191	256,56	8,78	2,11	2,32	269,77	175,49	65,2	3931,68	297,08	23,59	5,36	4257,7	148,80
1897	2001	1417	97	300	187	291,11	11,25	2,24	2,92	307,53	207,51	67,6	3972,68	316,59	25,67	5,80	4320,7	151,30
1898	2124	1517	104	313	190	368,21	12,25	2,37	3,39	386,22	265,66	68,7	4422,98	327,55	22,70	6,01	4779,2	167,36
1899	2262	1629	113	325	195	434,33	16,39	2,60	3,80	457,13	331,98	72,7	4909,59	452,88	24,17	6,01	5393,2	188,45
1900	2443	1802	113	331	197	532,36	16,49	2,78	4,44	556,07	407,49	73,7	5782,96	457,44	26,69	6,78	6273,9	219,32

von 1892 an stetig und zwar bis 1896 von 196 auf 77 zurückgehen und auch in den letzten Jahren bis 1900 sich nur auf 113 heben, auch die eingetragenen Genossenschaften (eben soweit sie unter das Gesetz fallen), 1892 309 bis 1897 auf 300 fallen und erst dann allmählich, aber auch nur auf 331 im Jahr 1900 steigen. Eine 1892 einsetzende, nur in den Jahren 1897 und 1898 unterbrochene Vermehrung weisen allein die „Konsumvereine" auf, die sich mehr als verdoppeln, von 89 auf 197.

Dem entspricht, wenn auch nicht ganz, das veranlagte Einkommen; dasselbe ist natürlich nicht blos von der Anzahl der Gesellschaften, sondern auch von dem eingezahlten Kapital bezw. der Summe der Geschäftsanteile abhängig. Am günstigsten schneiden dabei die „Konsumvereine" ab. Ihre Zahl verdoppelt sich, wie wir sahen; die Summe ihrer Geschäftsanteile steigt aber nur um $^3/_4$ der 1892 veranlagten Summe, während ihr Einkommen sich mehr als vervierfacht. Wir werden hierin das Bedürfnis und den Vorteil dieser modernsten aller Geschäfts- bezw. Betriebsformen erblicken können, wie ja auch ihre nicht unter das Einkommensteuergesetz fallenden Schwestergebilde, die eingetragenen Genossenschaften mit beschr. und unbeschr. Haftpflicht, die Gesellschaften mit beschr. Haftung eine vorher nicht geahnte Vermehrung und Ausdehnung in den letzten 5 Jahren gerade in Preußen erfahren haben. Die Rubriken der Tabelle II, die das in Preußen steuerpflichtige Einkommen im Vergleich mit dem Einkommen überhaupt und dem Gesamtanlagekapital für die einzelnen Gesellschaften aufweisen, legen den Schluß nahe, daß sich das Kapital von Mitte der 90er Jahre des vorigen Jahrhunderts wieder mehr den inländischen Unternehmungen zugewandt hat, während bis dahin verhältnismäßig mehr nichtpreußisches Kapital in preußischen Anlagewerten vorhanden war. Doch sind auch andere Schlüsse möglich. Ueber eine Verteilung der Ueberschüsse dieser Gesellschaften an die einzelnen Dividendenberechtigten bezw. auf die verschiedenen Einkommensklassen ist aus dieser Statistik über die Veranlagung der nichtphysischen Personen nichts zu ersehen, wie überhaupt die Ausbeute von Schlußfolgerungen für die besonderen Zwecke dieser Arbeit aus diesem Kapitel eine sehr geringe ist.

C. Die Steuerobjekte.

1. Einkommen im allgemeinen.

Wir verlassen hiermit die Steuersubjekte und wenden uns der besonderen Betrachtung der Steuerobjekte zu. Dabei wäre zunächst die Frage zu beantworten: Was versteht das Gesetz von 1891 unter „Einkommen"? Indes, wenn schon die wissenschaftliche Theorie sich über den Begriff „Ein-

kommen" noch nicht vollkommen klar ist[1]), wieviel mehr würden bei dem besten Willen des Gesetzgebers, in einem Gesetzesparagraphen eine Definition zu geben, Unsicherheiten für die bunte Mannigfaltigkeit der Steuerpraxis übrig bleiben! Das preußische Gesetz vermeidet solche Definition (anders das sächsische und österreichische). Zwar gebrauchen die Motive (II, 3A c) die Worte „rohes" und „reines" Einkommen; das Gesetz selbst läßt sowohl in Anordnung als Auslegung eine große begriffliche Verwirrung walten. Der hier einschlagende § 7 spricht nur aus, was als Einkommen zu gelten hat, nämlich die „Jahreseinkünfte" der Steuerpflichtigen in Geld und Geldeswert aus den vier später zu erörternden Einkommensquellen, „zieht aber dann von diesem Einkommen ab", was eben nicht unter die Steuer fallen soll. Hierbei nun wieder geben steuertechnische und sozialpolitische Rücksichten den Ausschlag. Trotzdem wird man nicht behaupten können, daß diese Gesetzespraxis in der Ausführung auf Schwierigkeiten gestoßen ist. Sie knüpfte an den bestehenden Rechtszustand und dessen gesetzlichen Ausdruck an. Ein wissenschaftlich auch noch so klarer und rechtlich ausführlicher Gesetzeswortlaut würde alle Eventualitäten der Steuerpraxis doch nicht erschöpft haben. Fassen wir die einschläglichen Paragraphen kurz zusammen:

Zur Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens werden von den gesamten Jahreseinkünften in Abzug gebracht (§ 9, I): 1. die zur Sicherung der Einkommensquelle notwendigen Ausgaben inkl. Abschreibungen auf Abnutzung von Gebäuden u. dergl., 2. die Schuldenzinsen und Renten, 3. auf Rechtstiteln beruhende Lasten, direkte Staatssteuern, ferner 4., neu gegenüber der bisherigen Praxis, die „gesetz- und (im Abgeordnetenhause hinzugesetzt) vertragsmäßigen" Beiträge zu Kranken-, Unfall-, Alters- und Invalidenversicherungs-, Witwen-, Waisen- und Pensionskassen, sowie 5) Lebensversicherungsprämien bis 600 M. jährlich: die beiden letzteren Kategorien aus modern sozialpolitischen Rücksichten. Pleonastisch hinzugesetzt bezw. noch ausdrücklich festgestellt wird, daß nicht abzugsfähig (§ 9, II) sind: die zur Verbesserung und Erweiterung der Vermögensquelle, zur Bestreitung des Unterhalts des Steuerpflichtigen und seiner Angehörigen verwandten Einnahmen inkl. der Erzeugnisse eigener Wirtschaft.

Einen theoretisch und praktisch strittigen Punkt entscheidet § 8, indem er außerordentliche Einnahmen aus Erbschaften, Schenkungen, Lebensver-

1) Neuerdings Kleinwächter, „Das Einkommen und seine Verteilung" im Frankenstein'schen Lehr- und Handbuch der Staatswissenschaften, I, Bd. V, wo der Einkommensbegriff überhaupt als unhaltbar erklärt wird, „weil es ganz unmöglich ist, die Größe des Einkommens zu ermitteln". Das Einkommen ist nach ihm „eine gallertartige Masse, die einem zwischen den Fingern hindurchrinnt, wenn man sie anfassen will" (S. 3).

sicherungen, Grundstücksverkäufen u. dergl. nicht zum steuerpflichtigen Einkommen rechnet, sondern sie als Vermehrungen, gegebenenfalls auch Verminderungen der Einkommensquelle in betracht zieht. Ein steuerpolitisch neues Moment[1]) bringt derselbe Paragraph in das Gesetz (noch einmal ausdrücklich hervorgehoben in § 12 d, wo von den einzelnen Arten des Einkommens gesprochen wird), wenn er[2]) die Spekulations- und Konjunkturengewinne (A. Wagner stimmt darin den Motiven zum Gesetz voll bei) als steuerpflichtig beansprucht. Indes, gerade dieser letzte Punkt, in Vergleich gestellt z. B. mit den Einnahmen aus Lotteriegewinnen, zeigt, wie wenig die Steuergesetzgebung für viele Fälle theoretisch wie juristisch feste Grenzen ziehen kann und wie erst durch Anweisungen seitens der Aufsichtsinstanz in Einschätzungsangelegenheiten bezw. durch Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts (siehe unten) ein Durchdringen der Absichten des Gesetzes und die erwünschte Gleichmäßigkeit bezw. Steuergerechtigkeit, soweit sie das Gesetz selbst in sich schließt, erreicht werden kann. Je weniger sich aber diese gesetzlichen Besonderheiten auf einheitliche Gesichtspunkte zurückführen lassen, um so mehr beeinflussen sie, eben als steuerliche Eigenheiten, die Statistik der Einkommen. Es sind Steuereinkommen, die wir in den Veranlagungsergebnissen vor uns haben, nicht volkswirtschaftlich völlig klare Bilder, wie wir sie zur Beurteilung der Gütermengenverteilung gern vor uns sähen. Aber wir haben uns ja von vornherein kein Hehl daraus gemacht, daß wir nur annähernd, wenn auch vollständiger, als irgend welche anderen Nachweise, Auskunft gebende Berichte über diese volkswirtschaftlich so wichtigen Fragen in den „Steuer"ergebnissen vor uns haben.

2. Arten des Einkommens.

Wertvoll für unsere Zwecke, zumal sie gute steuertechnische Wirkungen erzielt, ist die gegen früher verbesserte Unterscheidung der verschiedenen, jetzt 4 Arten des Einkommens. Dasselbe, in Geld und Geldeswert (so in Naturalbezügen und Nutzungen jeglicher Art), fließt nach § 7 1. aus Kapitalvermögen, 2. aus Grundvermögen (Pachtungen, Mieten, einschl. Mietswert der Wohnung im eigenen Hause), 3. aus Handel und Gewerbe inkl. Bergbau und 4. aus gewinnbringender Beschäftigung, hier hinzugenommen Rechte auf regelmäßige Hebungen und Vorteile irgend welcher

1) Eine gesetzliche Notwendigkeit, die sich aus der modernen Entwickelung der gewerbsmäßigen Spekulation in, besonders großstädtischen, Grundstücksverkäufen und, noch weitere Kreise umfassend, in Wertpapieren ergab.

2) Antrag Enneccerus und Genossen im Abgeordnetenhaus auf Streichung, in der Kommission angenommen, im Plenum wieder fallen gelassen.

Art, sowie alle sonst im Gesetz nicht vorgesehenen Einkünfte. Unter dem Einkommen aus Grundvermögen sowie bei dem aus Handel, Gewerbe und Bergbau ist aber nicht blos die Rente der in den betreffenden Betrieben angelegten Kapitalwerte zu verstehen, sondern auch der Ertrag der Arbeit des Unternehmers in seinem Betriebe bezw. der Unternehmergewinn. Speziell im Einkommen aus Grundvermögen wird das Einkommen des Grundstückspächters, im Einkommen aus Handel u. s. w. das aus dem Bergbaubetriebe angerechnet. In der vierten Quelle, der gewinnbringenden Beschäftigung, sind u. a. inbegriffen zunächst all' die Gehälter und Pensionen der Staats- und Gemeindebeamten und deren Hinterbliebenen sowie die Einkommen des in der Industrie, dem kaufmännischen Berufe, im Handel beschäftigten Personals, der freien Berufe u. s. w.

So sehr es zu begrüßen ist, daß in den Einschätzungsformularen das Einkommen nach dieser Vierteilung aufzuführen ist, so sehr ist zu bedauern, daß das Gesetz erst bei 3000 Mk. mit der Selbsteinschätzung und damit auch der statistischen Erfassung dieser Scheidung einsetzt und ferner, daß bei der Vermögenssteuer die obligatorische Selbstdeklaration (im Gesetzentwurf vorgesehen, im Landtag aber) gefallen ist. Bei dem Ergänzungssteuergesetz beginnt die Statistik gemäß der steuerlichen Heranziehung erst bei Vermögen von 6000 Mk. und zwar mit den früher besprochenen Einschränkungen.

Die bezüglichen Tabellen XVII und XVIII werden später besprochen werden.

D. Das Einschätzungs- und Veranlagungsverfahren.

1. Nach dem Gesetz.

Um so mehr als die neueste Reform für den preußischen Staat die steuerlichen Einnahmen auf die Personalsteuer (Einkommensteuer und im engen Anschluß an sie, auch im Namen als Ergänzungssteuer markiert, die Vermögenssteuer) beschränkte, war auch die genaueste Erfassung der Steuerobjekte geboten, erreichbar nur, trotz des fast durch ein Jahrhundert gehenden Widerwillens gegen „Fassionen", durch die erst jetzt gesetzlich eingeführte Selbsteinschätzung und zwar inkonsequenterweise, wie vorhin bemerkt, nur für die Einkommensteuer festgehalten, als obligatorische. Leider[1]) hat dieselbe ihre Untergrenze, wie ebenfalls schon angedeutet, erst bei 3000 Mk. (in Sachsen bei 1600 Mk.). Für die über derselben liegenden Einkommen

1) „Leider" nicht blos für unsere Statistik, sondern auch für die Steuerpraxis, der dadurch viele, besonders Nebenbezüge entgehen.

hat sie jedoch je länger, desto sicherer zu einer immer genaueren „Deklarierung“ der Einkommensteile und damit des Gesamteinkommens geführt, so daß so grobe Mißstände in der Einschätzung, wie sie der bekannte Bochumer Prozeß 1891 aufgedeckt hat, unter dem gegenwärtigen Gesetz nur seltene Ausnahmen sein können.

Wichtig, nicht blos in Rücksicht auf die statistische Offenlegung, sondern auch die steuerliche Gerechtigkeit (besonders bei Kommunallasten, gegenüber den anderen Steuerzahlern) wären noch schärfere Zwangsmittel auf Nichtabgabe bezw. Weigerung der Selbstdeklaration und weiterhin auf falsche Angaben gewesen. Das Abgeordnetenhaus hat (§ 30 des Ges.) zwar als „Strafe“ auf nicht rechtzeitige Abgabe der Steuererklärung die Verwirkung des Anspruches auf die gesetzlichen Rechtsmittel gegen die Einschätzung gegenüber den „Motiven“ durch die Bestimmung verschärft, daß außer der Nachzahlung der hinterzogenen Steuer noch ein Zuschlag von 25 Prozent statthaben soll, doch erscheint auch diese Bestimmung noch als mild und gleicht sich die Ungerechtigkeit bei beharrlicher Weigerung nur durch alljährliche Wiederholung bezw. Verstärkung dieser „Strafe“ aus. Daß man auf wissentlich unrichtige oder unvollständige Angaben bezw. auf Verschweigen der zur Ermittelung des Einkommens erforderlichen Unterlagen nur Geldstrafen (§ 66 des Ges., erst bei Anwendung der §§ 28/29 des Reichsstrafgesetzbuches Haft) vorgesehen hat, entspricht leider zu sehr der bisherigen Volksmeinung, die Steuerhinterziehungen — sie treffen angeblich ja nur den „Racker von Staat“, den „unersättlichen Fiskus“! — nicht als ehrlose Handlungen ansieht. Eine Geldstrafe auch von dem 4—10fachen Betrage der Jahressteuer bezw. der stattgehabten Verkürzung genügt noch nicht, zumal nachdem der Hauptpunkt der dem Landtage 1891 vorgelegten Erbschaftssteuernovelle und ein aus dem Hause kommendes Amendement zum Einkommensteuergesetz, nämlich eine entsprechende Ermächtigung der Behörde zur Einforderung von Nachlaßverzeichnissen und damit eine (sowieso blos auf die Erben anwendbare, mit einer Verjährungsfrist bis fünf Jahren) wirksame Nachkontrolle gefallen war. Hier noch einige statistische Angaben, soweit sie zugänglich waren, über die Zuwiderhandlungen gegen die Strafen vorsehenden Paragraphen 66, 67 und 68 des Einkommensteuer- und 43, 44 und 46 des Ergänzungssteuergesetzes bezw. die daraus folgenden Strafverfahren. Die §§ 66 bezw. 43 betreffen wissentlich falsche oder unvollständige Angabe bezw. Verschweigen steuerpflichtigen Vermögens; §§ 67 bezw. 44 betreffen Nachzahlung der hinterzogenen Steuer, §§ 68 bezw. 46 Auskunftsverweigerung, Fristversäumnis, Verstoß gegen An- und Abmeldung. Als Zeiträume,

in denen die Strafverfahren anhängig gemacht wurden, gelten die 12 Monate vom 1. Oktober bis 30. September.

Es wurden Strafverfahren anhängig gemacht

	1896/97	1897/98	1898/99
im ganzen	1446	1686	1334
davon gegen § 66 d. Einkommensteuergef.	1271	1502	1114
„ „ § 43 „ Ergänzungssteuergef.	48	28	23
„ „ §§ 68 bezw. 46	127	156	197
freigesprochen wurden	34	24	24
Nachsteuer gezahlt nach §§ 66/67	117 360 Mk.	146 141 Mk.	164 672 Mk.
„ „ „ § 44	8 242 „	3 316 „	3 928 „
An Strafen festgesetzt	278 916 „	426 593 „	449 463 „

Die Freisprechungen betragen laut vorstehender Nachweisung 2—3, ja noch unter 2 Prozent der anhängig gemachten Strafverfahren, woraus hervorgeht, wie berechtigt letztere waren.

Vor der gesetzlichen Festlegung ernsterer und dann auch wirksamerer Strafen hätte man um so weniger zurückschrecken sollen, als sowohl die Zusammensetzung der Veranlagungskommissionen als die Rechtsmittel gegen ein ungerechtes „Anziehen der Steuerschraube" bezw. eine zu hohe Einschätzung seitens dieser Instanz eine Garantie gegen zu fiskalische Benachteiligung der Censiten boten. Dasselbe gilt von den Voreinschätzungs- und Berufungskommissionen. Der durch das Gesetz festgelegte Einschätzungs- bezw. Veranlagungs- und Berufungsapparat hat sich als ein dem Zweck voll entsprechender erwiesen. Durch die Vorarbeiten des Gemeinde- (und Guts-) Vorstandes (§§ 21 u. 23 des Ges.) werden die Arbeiten der Voreinschätzungskommission wesentlich erleichtert. Diese letzteren wiederum arbeiten der Veranlagungskommission vor, so daß diese ihre ganze Arbeit auf die Festlegung der steuerpflichtigen Einkommenshöhe bezw. des Steuerbetrages richten kann. Die bevorzugte Stellung des Landrates als Vorsitzenden der Veranlagungskommission und Regierungskommissars sowie das Recht der Ernennung von Mitgliedern aller drei Kommissionen seitens der Regierung sichert in genügender Weise das fiskalische Interesse, während die Wahl der stets größeren Hälfte der Kommissionsmitglieder seitens der Kommunen die Wahrung der Interessen der Steuerpflichtigen in Berücksichtigung der lokalen und persönlichen Verhältnisse gewährleistet. Doch soll nicht geleugnet werden, daß ein mit selbständigen Rechten und Funktionen betrauter Berufsbeamter in Steuersachen für jeden Veranlagungsbezirk in vielen Fällen neben den genannten Kommissionen der Vertrauensmann der Censiten werden könnte.

Daß man (auf grund eines Antrages Gneist im Abgeordnetenhaus) das Oberverwaltungsgericht als Steuergerichtshof einsetzte, daß die Oberauf-

sicht des ganzen Veranlagungsgeschäftes in den Händen des Finanzministers liegt, giebt, je länger sich das neue Gesetz einführt, eine um so sicherere Gewähr einheitlicherer Einschätzung für den ganzen Staat.

2. Bewertung des Verfahrens.

Welche Wirkung auf die genauere Eruierung der Einkommen das neue Gesetz mit seiner besseren Einschätzung gegen das frühere ausübte, zeigt ein Vergleich der Daten aus den Jahren 1891 und 1892, also des Steuerjahres vor und desjenigen nach Einführung des neuen Gesetzes. Wir sehen dabei von den durch dies Gesetz erst steuerpflichtig gewordenen „juristischen" Personen, 1892: 2028, die ein steuerpflichtiges Einkommen von 257,07 Millionen Mk. mit einem Kapital von 4321,28 Millionen Mk. repräsentieren, ab. Es ergab sich, bei gleich bleibender Grenze des Steuerminimums, ein Mehr von 438 210 Censiten; die Censiten betrugen 1891: 6,78 %, 1892: 8,15 % der Bevölkerung. Nach Censitengruppen gesondert steuerten

					1891	1892	also 1892 mehr
zwischen	900	und	3 000	Mk.	1 743 363	2 118 969	375 606
„	3 000	„	6 000	„	180 862	204 714	23 852
„	6 000	„	9 500	„	44 384	63 112	18 728
„	9 500	„	30 500	„	24 740	40 618	15 878
„	30 500	„	100 000	„	3 369	6 665	3 296
über			100 000	„	915	1 780	865

In den Steuerstufen von 900—3000 Mk. Einkommen 1892 gegen das Vorjahr ein Mehr von 375 606, in den Stufen über 3000 Mk. Einkommen ein Mehr von 62 619 Censiten. Diese Differenz ist die Frucht des neuen Einschätzungsverfahrens. Aus diesen Zahlen ist auch, wie wir an dieser Stelle hervorheben wollen, ersichtlich, daß ein Vergleich der Veranlagungsergebnisse aus den Steuerjahren vor und nach 1892 zwecks Schlüssen auf die Entwickelung des Einkommens nicht möglich ist. Noch deutlicher wird diese Unmöglichkeit bei dem weiteren Blick auf die 1891 und 1892 eruierten Einkommen. Das veranlagte Einkommen betrug

im Jahre	1891	4273,70 Mill. Mk.
„ „	1892	5724,32 „ „

demnach 1892 ein Mehr von 1450,62 Millionen, also fast $1\frac{1}{2}$ Milliarden Mk. Bei Einkommen über 3000 Mk. nach den 4 Quellen gesondert in Millionen Mk.:

	1891	1892, demnach 1892 mehr	
aus Kapitalvermögen	584,45	911,72	327,27
„ Grundvermögen	707,22	755,36	48,14
„ Handel ꝛc.	650,72	982,80	332,08
„ gewinnbringender Beschäftigung	351,15	593,94	242,79
Gesamteinkommen[1]) aus diesen 4 Quellen	1887,44	2812,34	924,90

Zu beachten sind die Differenzen der Einkommen aus Kapitalvermögen, sowie aus Handel u. s. w., beide je ca. 330 Millionen gegen das geringe Mehr von 48 Millionen bei Grundvermögen, ein Zeichen, wie sich das „mobile" Kapital in unverhältnismäßiger Weise früher der Steuer mehr entziehen konnte als das immobile, trotz der auf grund des neuen Gesetzes sicherer veranlagten Werte städtischer Grundstücke bezw. der Mietserträge.

Diese Zahlen beweisen aber auch, was für die Zwecke dieser Arbeit wichtig ist, daß das neue Gesetz einen wesentlich verbesserten Einschätzungsapparat gebracht hat. Dessen Wert lernen wir noch näher kennen bei einem Blick auf die „Berufungen" und „Beanstandungen". Ueber die Berufungen gegen die Veranlagung lagen für diese Arbeit die Angaben nur bis 1897 vor. Ueber die Berichtigungen und Beanstandungen der Selbstdeklarationen ist seitens des Finanzministers zum ersten Mal für das Jahr 1897 eine umfassende Statistik aufgestellt worden.

Es wurden Berufungen eingelegt:

	a) bei der Einkommensteuer	Das sind auf 1000 veranlagte Censiten
1892	313 998	128,8
1893	247 892	99,9
1894	236 177	93,7
1895	244 202	93,7
1896	220 238	83
1897	217 030	78,5
	b) bei der Ergänzungssteuer	
1895	102 460	88,9
1896	71 180	61,0
1897	58 374	49,5

Aus diesen Zahlen ergiebt sich, daß sowohl bei der Einkommen- als der Ergänzungssteuer trotz jährlicher Zunahme der Censiten die Zahl der Berufungen (mit einer einzigen Ausnahme, 1895 bei der Einkommensteuer) stetig sowohl absolut als prozentual und zwar beträchtlich abgenommen hat, ein Zeichen, daß die Einschätzungs- bezw. Veranlagungskommissionen immer mehr bei ihrer Arbeit das Richtige treffen und ihr Einfluß gegenüber den Censiten wächst.

1) Unter Abrechnung der Schuldenzinsen, dauernden Lasten u. s. w., die 1891 : 406,10, 1892: 431,49, also 1892: 25,39 Mill. Mk. mehr betrugen.

Beanstandet wurden Steuererklärungen

1897	von	424 668 :	140 763	d. i.	33,1 %
1898	„	456 694 :	148 268	„ „	32,5 %
1899	„	482 526 :	120 894	„ „	25,1 %

An Einkommen wurden dadurch mehr eingeschätzt:

1897	169,6 Mill. Mk.,	d. i.	23,5 %
1898	184,2 „ „	„ „	27,1 %
1899	209,8 „ „	„ „	28 %

Für die einzelnen Regierungsbezirke sind die Prozentsätze sehr verschieden. Es wurden in Prozenten der Gesamtsumme mehr veranlagt an Einkommen:

1897	zwischen	43,0 (Marienwerder)	und	12,8 (Osnabrück)
1899	„	44,5 (Kassel)	„	17,5 (Wiesbaden)

Zu beachten ist bei obigem Nachweis der Beanstandungen, daß alljährlich einem Drittel der Steuerpflichtigen nachgewiesen werden konnte, daß sie ihr Einkommen um ca. ein Viertel zu niedrig angegeben hatten. Auch erklärt sich der Rückgang des Prozentsatzes der Beanstandungen im Jahre 1899 gegen 1898 daraus, daß im Jahre 1899 zum ersten Mal, auf allgemeine Anordnung des Finanzministers, „im Wege der Verständigung" die Erledigung der eingelegten Berufungen versucht worden ist. Es ist auf diese Weise allein die nicht unerhebliche Zahl von 6 % der abgegebenen Steuererklärungen berichtigt worden. Aus einer Spezialberechnung der Beanstandungen dieses selben Jahres ergiebt sich auch, daß dieselben die höheren Einkommensstufen in gleicher Weise trifft wie die geringeren und mittleren.

Uebersehen wir nun all' die auf den Seiten 16—24 aufgeführten gesetzlichen Bestimmungen und statistischen Daten, die uns über den Wert und die Wirkungen der Einschätzungen und Veranlagungen nach den neuen Steuergesetzen ein ungefähres Bild geben können, so werden wir auf der einen Seite anerkennen, daß die gegenwärtigen Veranlagungen gegen diejenigen vor Einführung der neuen Steuern ganz erheblich bessere Resultate erzielen, andererseits aber auch uns sagen, daß auch unter diesem verbesserten Verfahren noch ein beträchtlicher Teil des steuerpflichtigen Einkommens sich der Veranlagung entzieht. Daraus können wir dann auch weiterhin einen ungefähren Maßstab gewinnen, welchen Zuschlag wir zu den statistischen Ergebnissen der nachfolgenden Einkommensnachweisungen machen müssen.

Erst die Erfahrungen mit den neuen Steuergesetzen, die, wie das preußische, die Selbstdeklaration brachten, haben die Korrektur bezw. Bestätigung der Annahmen gegeben, auf die man sich früher beschränken mußte. So nahm Soetbeer allerdings unter der Herrschaft des früheren Gesetzes

im allgemeinen einen Zuschlag von 25 % an, Samter einen solchen von 50 %, ebenso Schippel. Richtig war, was auch A. Wagner (a. a. O. Finanzarchiv VIII, S. 109 Anm.) Soetbeer gegenüber hervorhebt, bei den höheren Einkommen keinen geringeren Zuschlag als bei den niederen anzunehmen. So setzte auch Jul. Wolf (Sozialismus und bürgerliche Gesellschaftsordnung, S. 321) für die niedrigsten Einkommen einen Zuschlag von 25—33 %, für die mittleren und hohen einen solchen von 66 bis 75 % (Fall Baare 186 %) an. Der Bochumer Steuerprozeß (Beleidigungsklage Baare gegen Redakteur Fusangel) enthüllte Steuerhinterziehungen von größtem Umfange. So waren veranlagt Einkommen mit 4200 statt 11 000 Mk. (162 % Zuschlag), 2700 statt 8000 (196 %), 9600 statt 32 400 (237,5 %), 5400 statt 40 000 (640 %). Daran nahm, worauf wir schon hinwiesen, das Einkommensteuergesetz selbst eine Korrektur gleich im ersten Einschätzungsjahr vor, indem statt 4274 Millionen Mk. 5724 Millionen, d. i. 34 % mehr, veranlagt wurden. Unterscheiden wir zwischen Einkommen unter und solchen über 3000 Mk., so stellten sich die Differenzen in Prozenten der Mehreinschätzung 1892 gegen 1891 für die Einkommen unter 3000 Mk. auf 4,73 %, für die Einkommen über 3000 Mk.[1]) auf 49 %.

Welchen Zuschlag wir nun zu machen haben? Für die Einkommen über 3000 Mk. hat uns die Statistik der Beanstandungen und der Steuerstrafen gezeigt, daß wir allein auf grund dieser Feststellungen (1/3 der Steuerpflichtigen unterschätzt alljährlich sein Einkommen um 25 %) den deklarierten Einkommen rund 8 % hinzufügen konnten. Der Umstand aber, daß diese Beanstandungen nur dort erfolgen, wo die Steuerbehörde ihres Erfolges sicher zu sein glaubt (denken wir an die 97 % der berechtigten Steuerstrafen, S. 21!), wobei die wirkliche Höhe des Einkommens dieser Steuerpflichtigen noch nicht erfaßt wird, ferner die Erwägung, daß außer dieser Zahl noch eine weitere große Anzahl Steuerzahler sich finden würde, bei denen die Einschätzungs- bezw. Veranlagungsinstanz nur noch keinen Anhalt und darum auch keine Veranlassung hat, die Steuererklärung zu beanstanden, so wird es gewiß nicht zu hoch gegriffen sein, wenn wir für die Einkommen über 3000 Mk. einen Zuschlag von 15—20 % annehmen.

Für die Einkommen unter 3000 Mk. kommt zunächst in betracht, daß seitens der Vorsitzenden der Veranlagungskommissionen von dem § 25 des Einkommensteuergesetzes viel zu wenig Gebrauch gemacht wird, wonach auch diejenigen zu einer Steuererklärung aufgefordert werden können, die bisher

1) Unter Abzug der Schuldenzinsen u. s. w. cf. Anm. S. 23.

kein Einkommen über 3000 Mk. versteuert haben. Sodann kommen hier gerade diejenigen Stände und Berufe in betracht, in denen mehr als ein Glied des steuerpflichtigen Haushaltes zum Unterhalt des Haushaltes bezw. zum steuerpflichtigen Einkommen beiträgt, und es wird nicht geleugnet werden können, daß gerade in diesen Steuerstufen dem Einkommen des Haushaltungsvorstandes in den seltensten Fällen das Einkommen eines Haushaltungsgliedes zugerechnet wird. Auch hier wird mindestens ein Zuschlag von 15—20 % am Platze sein. Bei den unteren Steuerstufen, 900—1800 Mk., ist dies sicher nicht zu hoch; bei den höheren, 1800—3000 Mk. Einkommen, kommt schon eine beträchtliche Summe von Nebenbezügen an Diäten, Zinsen ausgeliehener und angelegter Kapitalien in betracht, die sich mangels „nach bestem Wissen und Gewissen" abgegebener Steuererklärungen zumeist der Einschätzung entziehen. Wenn man nun auch früher mit Recht behauptete, daß es viel schwieriger ist, die Wohlhabenden angesichts der Kompliziertheit ihres Einkommens richtig einzuschätzen, als die Minderwohlhabenden, so wird man, angesichts der Wirkungen des besseren Einschätzungsverfahrens unter dem neuen Einkommensteuergesetz bei den hohen Einkommen, doch auch zugeben müssen, daß die Einschätzung bei den niederen Einkommen von 900—3000 Mark sehr milde gehandhabt wird. Das fiskalische Interesse spricht bei den unteren Einkommen lange nicht in der Weise mit, wie bei den oberen. Im Jahre 1900 brachten 2 963 213, das sind 87 % aller Censiten, nämlich die zwischen 900 und 3000 Mk. Einkommen, noch nicht so viel Steuersoll auf als 15 232, das sind 0,45 %, nämlich die mit über 30 500 Mk. Einkommen. Bei ersteren kamen auf den Kopf ca. 15 Mk. Steuer, von letzteren weit über 3000 Mk. Dabei ist noch abgesehen von den Schwierigkeiten bezw. Unkosten der Erhebung der Steuer.

Obwohl man nach alledem berechtigt sein würde, für die niederen Einkommen einen höheren Zuschlag anzunehmen, so soll doch der gleiche angesetzt werden, um angesichts der später zu ziehenden Schlüsse dem Vorwurf zu entgehen, als ob wir die niederen Einkommen zu hoch taxierten. Im übrigen machen wir diesen Vorbehalt des Zuschlages nur in Gedanken. In unseren Berechnungen lassen wir denselben ziffernmäßig außer Ansatz: denn er gliche sich, da er überall gleich hoch angenommen werden sollte, doch aus. Was aber die etwaige Verschiedenheit solchen fingierten Zuschlages für die einzelnen Steuerstufen anlangte, so würde sie nicht allzusehr ins Gewicht fallen dort, wo es sich um die Entwickelungstendenz der Einkommen handelt. Die Fehler, an denen die auf grund der steuerstatistischen Ergebnisse erlangten Nachweise kranken, werden doch kein falsches Bild

für die Schlüsse geben, die wir für die Beurteilung der Entwickelung bezw. Verteilung der Gütermengen in Preußen aus ihnen ziehen, da sie ja alljährlich an denselben Stellen bezw. in den einzelnen Stufen wiederkehren dürften. Höchstens würde für die Einkommen über 3000 Mk., die der Selbsteinschätzung unterworfen sind, eine im Lauf der Jahre sich steigernde, schärfere Veranlagung anzunehmen sein. Doch wird sich schwerlich ein genauer Maßstab für diese im Vergleich zu den Einkommen unter 3000 Mk. finden lassen.

II. Statistische Nachweise.

A. Das statistische Material.

1. Quellen desselben.

Ehe wir zu dem zweiten Teil der Arbeit, dem Nachweis der Entwicklung des Einkommens und Vermögens in Preußen nach Einführung der neuen Steuern, übergehen, fragen wir erst einmal nach den Quellen des statistischen Materials. Es sind eigentlich nur zwei amtliche, die schon im ersten Teil dieser Abhandlung benützt wurden: zunächst die „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate", im Auftrage des Herrn Finanzministers bearbeitet im Königlichen statistischen Bureau. Zu ihnen zu rechnen sind die „Uebersichten der Veranlagung der Einkommen- und Ergänzungssteuer" als Material für die Verhandlungen des preußischen Abgeordnetenhauses. Die zweite Quelle ist die „Zeitschrift des Königlichen preußischen statistischen Büreaus", Jahrgänge seit 1896 nebst ihrem Anhange, der „Statistischen Correspondenz".

Die „Mitteilungen" enthalten zunächst instruktive Erörterungen, die eine Uebersicht über die Hauptergebnisse mit einigen Erklärungen und Schlußfolgerungen enthalten und nach verschiedenen Richtungen hin verwendbar sind. Die umfangreichen Tabellen, 4—6 an der Zahl, je nachdem die Ergänzungssteuer für die betreffenden Jahre, zum ersten Mal 1895, mit in betracht kam, geben in Tabelle I eine Nachweisung des Sollaufkommens an Einkommensteuer A) in den Städten, B) auf dem platten Lande, C) überhaupt in Staat und Regierungsbezirken und Stadtkreisen (letztere in den Jahren 1896—1899 ausgelassen und erst im Jahrgang 1900 nachgeholt). Hier werden für (1892) 296 Steuerstufen, in späteren Jahrgängen summarischer zusammengefaßt, die Anzahl der Censiten (physischen und nichtphysischen Personen) und der von ihnen gezahlte Steuerbetrag aufgeführt. Tabelle II bringt eine vergleichende Uebersicht der Einkommen- bezw. Ergänzungssteuerveranlagungsresultate nach Stufen von 900 –3000—6000—9500 - 30500—100 000 Mk. Einkommen und darüber, nach Prozenten der veranlagten

Censiten und, aber erst von 1895 an, ihrer Haushaltungsangehörigen in diesen 6 Stufen zur Gesamtzahl derselben in den einzelnen Bezirken (Stadt, Land, Stadtkreise und überhaupt), und zwar geteilt für physische und nichtphysische Personen, und die Steuerbeträge. Tabelle III giebt Auskunft über die Einkommens- bezw. Vermögensquellen bezw. eine Uebersicht über die Arten des Einkommens bezw. Vermögens, welche bei der Veranlagung der physischen Personen mit einem Einkommen über 3000 Mk. zu grunde gelegt sind. Sie unterscheidet jedoch nicht nach Steuerstufen, auch nicht in größeren Gruppen summarisch zusammengefaßt, sondern nach den 4 im Gesetz bezw. den Einschätzungsformularen vorgesehenen Arten des Einkommens (bezw. Vermögens) aus Kapital-, aus Grundvermögen, aus Handel, Gewerbe und Bergbau und aus gewinnbringender Beschäftigung bezw. Wert der selbständigen Gerechtigkeiten. Tabelle IV enthält eine Uebersicht über das Einkommen der nichtphysischen Personen. Tabelle V und VI in den Jahrgängen 1895, 1897 und 1899, die Ergänzungssteuer betreffend, korrespondieren mit I und II.

Die „Zeitschrift" bezw. „Statist. Correspondenz" bringt einige Jahrgänge 1892—1898 und zum Teil noch 1899 umfassende Zusammenstellungen und Berechnungen verschiedener Art auf grund des Materials der „Mitteilungen" und etwas über deren Ziffern hinaus. — Die Conrad'schen „Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik" geben fast nur knappe Zusammenstellungen, bezw. den Abdruck der „Erläuterungen" aus den „Mitteilungen aus der Verwaltung der direkten Steuern im preußischen Staate."

Mit dem hierin gegebenen Material haben wir nun zu rechnen. Abgesehen von den bereits erwähnten Mängeln der preußischen Statistik, wie sie sich aus den Steuergesetzen von 1891 und 1893 von selbst ergeben, versagen u. A. die Uebersichten (III) über das Einkommen und Vermögen nach den Quellen ganz, wenn wir nach der Einteilung der Einkommen und Vermögen in Steuerstufen fragen. Wir sind, um zu solcher Einteilung zu gelangen, auf eine unten näher zu charakterisierende, ziemlich umständliche und nicht ganz einwandfreie Berechnung angewiesen. Die Steuerbeträge kommen für uns fast nicht in betracht.

2. Methode der Verwertung.

Schon hieraus, noch mehr aber aus der Erwägung, daß die soziale Schichtung der Gesellschaft sich je länger, desto mehr zumeist nach der Zugehörigkeit der Personen zu den einzelnen Steuerklassen richtet, ergiebt sich, daß wir bei Berechnungen betr. Einkommen- und Vermögensverteilung auf die einzelnen Steuerstufen bezw. Bevölkerungsschichten am sichersten mit der Censitenzahl operieren. Es wird darum zunächst notwendig sein, die beste,

das klarste Ergebnis fördernde Methode der Berechnung für die Entwickelung zu finden. Dabei muß man von dem Bewußtsein ausgehen, daß wir es, wie im Wirtschaftsleben überhaupt, so auch in den Ertragsberechnungen desselben, auch soweit sie in staatlichen Steuerlisten zum Ausdruck kommen, mit einem fortwährend im Fluß begriffenen Stoff zu thun haben, und daß diese Bewegung, wie nur zu erklärlich, ja selbstverständlich von dem Trieb des Wirtschaftssubjektes beseelt ist, seine Einkünfte zu vermehren, sein Einkommen zu erhöhen, sein Vermögen zu vergrößern. Wenn wir nun noch bedenken, in welcher Weise es dem arbeitenden Volkskörper im ganzen und vielen seiner Glieder durch technische und andere Hilfsmittel in der vergangenen und gegenwärtigen Zeit erleichtert worden ist, die Produktion unter Herabsetzung des Produktionsaufwands zu steigern, oder durch die moderne Verkehrsentwickelung und den die Erde umspannenden Unternehmungsgeist in früher nicht geahnter Weise Gütermengen sich nutzbar zu machen, so wird auch ohne Kenntnis der Zahlen es von vornherein klar sein, daß es sich bei den Veränderungen, die uns auf den folgenden Blättern beschäftigen werden, nicht um einen Rückgang oder Stillstand, sondern um eine Vorwärtsbewegung, um ein Aufsteigen in den Ziffern der Gütermengen, bezw. ihrem Geldwert handelt, die auch in den Steuerergebnissen ihren Ausdruck finden müssen. Ihm wird sich die Methode anzupassen haben.

Auf auffallende, zu krassen Falschschlüssen führende Mängel in früheren Berechnungen und Schlußfolgerungen, neue Bahnen brechend, hingewiesen zu haben, ist das Verdienst von Julius Wolf[1]). Wir folgen seiner Methode und den von ihm gewiesenen Richtlinien auf den folgenden Blättern, und werden so die Gefahren einer Berechnung vermeiden, die z. B. C. Heiß in seinem Aufsatz[2]): „Die großen Einkommen in Deutschland und ihre Zunahme in den letzten Jahrzehnten" zu argen Irrtümern verleitet hat. Jul. Wolf wies bereits 1891 darauf hin, daß es verhängnisvoll sei, was die Censitenzahl anlangt, das Ergebnis verschiedener Jahre in denselben Steuerstufen nebeneinander zu stellen und die Zahlendifferenz in denselben als Maßstab zur Beurteilung der Entwickelung anzusehen. Er betonte die Notwendigkeit, das Aufsteigen der einzelnen Censiten aus niederen in höhere Stufen darzustellen, und mit Recht auch Rob. Meyer's[3]) späteren Einwand zurückweisend, daß auch das Heruntergleiten einzelner Censiten infolge selbst- oder nicht selbstverschuldeten Einkommen- oder Vermögensrückganges in

1) J. Wolf, „Sozialismus", S. 227 ff.
2) „Annalen des Deutschen Reiches", 1893, S. 1—107.
3) „Handwörterbuch der Staatswissenschaften", 2. Aufl., 10. Lieferung, S. 369.

niedere Stufen an der Richtigkeit des auf diese Weise gewonnenen Bildes nichts ändert, da wir ja, was überhaupt, vor allem aber auch an der Hand der vorliegenden Steuerstatistik unmöglich ist, nicht der Einkommens- und Vermögensentwickelung einzelner Personen, sondern der in unpersönlichen Zahlen gegebenen Bewegung nachgehen. Des weiteren werden wir, im Gegensatz zu früher beliebten Zahlenvergleichungen, stets als Hinter- und Untergrund der Darstellung der Einkommens- und Vermögensentwickelung die Bewegung der Bevölkerung, bezw. für größere Gebiete den Bevölkerungszuwachs anzusehen und als Meßrute anzulegen haben, indem wir die Censiten, bezw. die veranlagte Bevölkerung in den einzelnen Steuerbezirken- und stufen in das zahlenmäßige Verhältnis zur Gesamtbevölkerung der verschiedenen Jahrgänge setzen.

Soweit es sich in unseren Berechnungen um die Entwickelung der Einkommen und Vermögen als solche handelt, wird ebenfalls entgegen früheren Methoden für die richtige Beurteilung der Entwickelung in den meisten Fällen der Gesamteinkommens- und Vermögenszuwachs, wie ihn unsere Volkswirtschaft aufweist, das Maß sein, an dem wir die Verteilung des Einkommens und Vermögens auf die einzelnen Bevölkerungsschichten zu beurteilen haben.

Die vielfach beliebte Durchschnittsberechnung, besonders was die Einkommen und Vermögen anlangt, ist möglichst vermieden wegen der Verschiedenheit der Steuerstufen bezw. der Höhenlage der einzelnen Einkommen und Vermögen in denselben, zumal letztere auch aus den uns zu Gebote stehenden Tabellen wenig, für die Einkommen unter 900 Mk., und was die Einkommensquellen anlangt, auch für die bis 3000 Mk. garnicht ersichtlich ist. Das Vorkommen weniger, oft nur eines Hochbesteuerten bezw. -Vermögenden in einem Bezirk läßt für einen Vergleich mit einer Mehrzahl oft Hunderter und Tausender mäßig Besteuerten bezw. -Vermögenden keine richtigen Schlüsse zu.

Hierbei sei noch erwähnt, daß wir, wo es ohne Beeinträchtigung der Uebersicht angängig erschien, bei Zusammenfassung von Steuerstufen zu Gruppen, besonders nach oben hin die Zahl der letzteren nach Möglichkeit ausgedehnt haben und so anzulegen bezw. symmetrisch abzustufen bemüht gewesen sind, daß die Vergleichbarkeit möglichst geringen Schaden erleidet. Daß wir dabei nicht jede Schwierigkeit beseitigen konnten, ist jedem, der die Verwendbarkeit von Steuerstatistiken für Beurteilung volkswirtschaftlicher Tendenzen kennt, klar.

3. Zeitliche Begrenzung.

Schließlich ist noch festzustellen, zunächst, daß es sich für uns um einen verhältnismäßig kurzen Zeitraum von 9 Steuerveranlagungsjahren handelt. Das Veranlagungsjahr 1892 bildet den Ausgangspunkt. Vergleiche mit den Steuerergebnissen früherer Jahre sind, wie schon früher ausgeführt, wegen der Grundverschiedenheit der Steuereinschätzung unmöglich. Der Stand der Veranlagungsergebnisse von 1892 ist aber auch insofern als Ausgangspunkt anzusehen, als es sich für uns nicht um den Nachweis der überhaupt wünschenswerten Verteilung der Einkommen und Vermögen im Volkskörper, sondern nur um die Frage handelt, wie entwickelt sich dasselbe, mit dem Seitenblick allerdings, ob sozial günstig oder ungünstig unter den gegenwärtigen wirtschaftlichen Verhältnissen, unter der modernen „kapitalistischen Gesellschaftsordnung." Bedenken werden wir ferner müssen, daß die Veränderungen in den ersten Steuerjahren nach Einführung der neuen Gesetze nicht blos von den Wirtschaftsergebnissen bezw. von dem jeweiligen Stand der Einkommen und Vermögen in den der Einschätzung zu grunde liegen de Jahren abhängen, sondern daß hier ein nicht Unbeträchtliches der Schwankungen auf die noch ungenügende Kenntnis und Uebung der neuen Einschätzungsmethode sowohl auf seiten der Censiten als der Einschätzungs- bezw. Veranlagungsorgane zurückzuführen ist. Während erstere vielfach ihre Einschätzung dem Wortlaut des Gesetzes zu ihren Gunsten anzupassen gesucht haben werden, haben letztere im Lauf der Jahre immer sicherere Wege gefunden, zu einer genaueren Erfassung der wirklichen Einkommens- und Vermögensverhältnisse und zu einer einheitlicheren Veranlagung in den einzelnen Bezirken, auch im ganzen Staate selbst, zu kommen. Dabei wird es auf der einen Seite zu einer schärferen Heranziehung von Einkommen und Vermögen zur Steuer, andererseits aber auch zur Beobachtung von Rücksichten gekommen sein, die das Gesetz dem Steuerzahler zu gute kommen läßt. Unter diesen Gesichtspunkten werden die Ergebnisse gerade der ersten Jahre anzusehen sein, und schon aus diesem Grunde wird es sich empfehlen, etwa die ersten 4 Veranlagungsjahrgänge zusammenzufassen und erst das Jahr 1896 als nicht mehr in dem gleichen Maße, wie die ersten, unter diesen Einflüssen stehend anzusehen. Das Jahr 1896, in vielfacher Beziehung ein Jahr des Tiefstandes und in seinen Veranlagungsergebnissen ungünstiges Steuerjahr, ist aber auch ein solches, das in seinen Veranlagungsresultaten den Ausgangspunkt einer ganz besonders auffallend aufsteigenden Linie wirtschaftlicher Entwickelung aufweist. Der gleiche Zeitraum nach ihm bezeichnet ebenfalls einen in sich abgeschlossenen Abschnitt der neuen preußischen Steuergeschichte, dessen Ende wir in das Steuerjahr 1901 setzen

können, und dessen Steuerergebnisse infolge des wirtschaftlichen Niederganges, der das Jahr 1901, zum Teil schon 1900, kennzeichnet, sich von denen der nachfolgenden Steuerjahre ganz hervorstechend abgrenzen werden. Wo wir demnach nicht die Zahlen der sämtlichen 9 Steuerjahre von 1892—1900 in unseren Tabellen aufführen, nehmen wir die Jahre 1892, 1896 und 1900 als die Vergleichsjahre, an denen wir die Entwickelung der Einkommen und Vermögen in Preußen messen. Es ist dies gleich in der ersten Tabelle III A geschehen.

B. Nachweis der Censiten.

1. Im ganzen Staat.

a) Die Einkommensteuercensiten.

Tabelle III A stellt die Veränderungen dar, die die Censitenzahl in den einzelnen Stufen seit 1892 aufzuweisen hat. Die Steuerstufen sind zu 20 Gruppen zusammengefaßt. Die Rubriken 2, 3 und 4 geben die absoluten Zahlen der in den einzelnen Gruppen befindlichen Censiten, 5, 7 und 9 geben in absoluten Zahlen, 6, 8 und 10 in Prozenten des bisherigen Bestandes an, wieviel von diesen in dem in Berechnung stehenden Zeitraum in die nächsthöhere Gruppe aufgestiegen sind.

Die Tabelle zeigt, wie zu erwarten war, das Bild einer starken Aufwärtsbewegung, allerdings in den beiden Zeiträumen 1892—96 und 1896 bis 1900 nicht in gleichem Maße. In die Augen fallend ist für ersteren Zeitraum der Ausfall in einigen der höchsten Stufen. Während 1892 in der Einkommensstufe von 250—400 000 Mk. 186 Censiten veranlagt waren, waren 1896 in denselben nur 177 vorhanden. In der Einkommensstufe von 1—3 Millionen Mk. waren 1892: 27 Censiten, 1896: 25, in der nächsthöheren 1892: 4, 1896: 2. Daraus ergiebt sich, daß für diese obersten Stufen in den Jahren 1892—96 kein Aufstieg, sondern für einzelne direkt ein Rückgang zu verzeichnen war. Erst von der Einkommensstufe von 100 000 Mk. an nach unten ist auch für diesen Zeitraum ein durchgehender Aufstieg zu konstatieren. Allein 216 657 Censiten kommen neu zur Veranlagung, steigen also, allgemein gesprochen, aus der Tiefe unter dem Steuerminimum in die Einkommenshöhe der Steuerpflicht. Noch fast 90 000 überschreiten die Grenze von 1350 Mk. Einkommen, über 50 000 Censiten die von 2100 Mk., über 14 000 die von 3000, 3633 Censiten die Grenze von 6000 Mk. und beinahe 1500 diejenige von 9500 Mk. Einkommen. Auch in den noch höheren Stufen ist ein Aufstieg von teilweis mehreren Hunderten. So gehen 343 Censiten über die Grenze von 14 500 Mk. Einkommen, 266 über die von 30 500 und noch 106 über die von 70 000, 40 Censiten über die von 100 000 Mk. Einkommen. Nun ist mit dieser Aufwärtsbewegung nicht

Tabelle III A.

Bewegung der Censiten in den Jahren 1892—96—1900.

In den Steuerstufen mit Einkommen in Mk.	waren Censiten vorhanden			stiegen Censiten empor					
				1892—96		1896—1900		1892—1900	
	1892	1896	1900	in absoluten Zahlen	Proz. Sp. 5 von Sp. 2	in absoluten Zahlen	Proz. Sp. 7 von Sp. 3	in absoluten Zahlen	Proz. Sp. 9 von Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
bis 900	—	—	—	216 657	—	724 576	—	941 233	—
900—1 350	1 330 570	1 458 728	1 936 219	88 499	6,65	247 085	16,93	335 584	25,24
1 350 2 100	564 960	602 584	729 346	50 875	9,01	120 323	19,90	171 198	30,27
2 100 –3 000	223 439	260 112	297 648	14 202	6,36	82 787	31,92	96 989	43,50
3 000—4 500	146 053	154 493	191 475	5 762	3,95	45 805	29,87	51 567	35,62
4 500—6 000	58 661	60 790	74 732	3 633	6,19	31 863	52,47	35 496	60,48
6 000—9 500	55 381	57 536	71 599	1 478	2,67	17 800	30,96	19 278	34,84
9 500—14 500	25 416	26 551	33 476	343	1,36	10 875	40,98	11 218	44,09
14 500 -20 500	12 125	12 391	16 154	77	0,63	7 112	57,26	7 189	59,50
20 500—30 500	8 555	8 366	11 210	266	3,11	4 268	51,02	4 534	52,92
30 500—50 000	5 541	5 712	7 725	95	1,71	2 255	39,58	2 350	42,42
50 000 -70 000	2 139	2 128	2 933	106	4,96	1 450	68,08	1 556	72,90
70 000—100 000	1 359	1 425	1 922	40	2,94	953	66,88	993	72,79
100—150 000	811	845	1 265	6	0,74	533	63,08	539	66,46
150 –250 000	509	522	788	—	—	267	51,15	260	51,81
250—400 000	186	177	331	—	—	113	63,84	115	61,83
400—600 000	80	81	141	1	1,25	53	65,43	54	67,50
600 1 000 000	42	47	69	—	—	31	65,96	27	64,29
1—3 000 000	27	25	51	—	—	5	20	3	11,11
3—10 000 000	4	2	6	—	—	1	50	1	25
über 10 000 000	—	—	1	—	—	—	—	—	—

Tabelle III B.

	1892	1896	1900	1892—96		1896—1900		1892—1900	
900— 3 000	2 118 969	2 321 424	2 963 213	14 202	0,67	82 787	3,58	96 989	4,58
3 000— 6 000	204 714	215 283	266 207	3 633	1,76	31 863	14,88	35 496	17,07
6 000— 9 500	55 381	57 536	71 599	1 478	2,76	17 800	30,96	19 278	34,84
9 500— 30 500	46 096	47 308	60 840	266	0,58	4 268	9,09	4 534	9,83
30 500—100 000	9 039	9 265	12 580	40	0,44	953	10,29	993	10,99
über 100 000	1 659	1 699	2 652	—	—	—	—	—	—

ausschließlich das Aufsteigen von Censiten niederer Stufen in höhere angezeigt. Es können sehr wohl aus ein und derselben Stufe infolge Erbübernahme, Heiratsgut, Neuetablierung u. s. w. in einem Jahr oder, wie in unserm Fall, in einem Zeitraum von 4 oder 8 Jahren aus einer und derselben zur Steuer veranlagten Haushaltung sich 2 oder mehrere Haushaltungen entwickeln, die auch wieder in derselben Stufe veranlagt werden, doch werden, für solch' kurze Zeiträume gerechnet, diese Fälle sehr in der Minderzahl sein. Im allgemeinen ist eine Vermehrung der Censitenzahl in den einzelnen Ein-

kommenstufen zugleich ein Aufsteigen aus der niederen Stufe. Daß auch das Heruntergleiten einzelner in niedere Stufen an der allgemeinen Richtigkeit dieses Bildes nichts ändert, indem sie eben durch um so zahlreicheren Aufstieg ersetzt werden, ist schon oben festgestellt worden.

Ungleich stärker ist nun aber der Aufstieg in den Jahren 1896—1900. Eine Abwärtsbewegung von Censiten oder auch nur ein Stillstand ist hier nirgends zu bemerken. Allein 724 576 Censiten kommen neu zur Veranlagung, überschreiten die Grenze des Steuerminimums, während 82 787 über die Grenze von 3000 Mk., 31 863 über die von 6000, 17 800 über die von 9500, 4268 über die von 30 500 und 953 Censiten über die Grenze von 100 000 Mk. Einkommen nach aufwärts steigen. Wo bis 1896 kein Aufstieg zu finden war, in den Stufen der Millionäre, ist derselbe jetzt recht erheblich: statt 6 steigen 533 aus der Gruppe von 100—150 000 Mk. Einkommen auf, in die nächsthöhere noch 267, weiter noch 113, 53, 31 und 5, während einer noch über die 1892er Höchstgrenze von 10 Millionen hinaus steigt. Dieser Unterschied in der Stärke des Aufstiegs während der beiden Zeiträume kommt auch in den Prozentzahlen zum Ausdruck. In den beiden untersten Stufen (nach unserer Gruppierung) ist der Prozentsatz 1896—1900 doppelt so stark als 1892—1896, in den nächsten Stufen 5—9mal so stark; schon bei den Einkommen von 9500 Mk. an hört jede Vergleichbarkeit auf: es stehen sich einige Prozent, ja sogar Prozentteile in den Jahren 1892—96 Prozenten von 40, 50, 60, ja nahe an 70 in dem Aufstieg von 1896—1900 gegenüber. Und auch nur für diese Gegenüberstellung der Aufstiegzahlen einer und derselben Einkommensstufe in verschiedenen Zeiträumen ist der Ausdruck in Prozenten von Wert. Einen Maßstab des verschiedenen Aufstieges von Censiten der einzelnen Einkommensgruppen gegeneinander möchten wir darin nicht sehen. Dem steht der Umstand entgegen, daß, wie dies die in größeren Einkommensgruppen zusammenfassende Tabelle III B in ihren absoluten Aufstiegzahlen zeigt, immer nur diejenige Censitenzahl in betracht kommt, die über die für die Berechnung angenommene Obergrenze, in Tabelle B eben nur 3000, 6000, 9500, 30 500, 100 000 Mk. Einkommen, hinübergeht. Diese Censitenzahl erscheint als Hundertteil derjenigen Censitenzahl, die sich in der in Berechnung gestellten Einkommensgruppe befindet. Die ein und dieselbe Grenze überschreitende Zahl wird demnach das eine Mal zu einer kleineren (in Tabelle III A), das andere Mal zu einer größeren (in Tabelle B), Censitenzahl in Prozentverhältnis gesetzt. Auch ist, besonders für die zusammenfassendere Darstellung (in Tabelle B), die verschiedene Größe der Steuergruppenräume nicht zu unterschätzen.

Die Berechnung für den ganzen Zeitraum der Jahre 1892—1900 sowohl in den absoluten als den Prozentzahlen, letztere bis über 70 % in

den Stufen zwischen 50- und 100 000 Mk. Einkommen, zeigt noch einmal die starke Aufwärtsbewegung, die sich in den ersten 9 Veranlagungsjahren nach Einführung der neuen Steuern in Preußen vollzogen hat.

Um einen Vergleich der Einkommensgruppen untereinander in den Jahren 1892 bezw. 1896 und 1900, soweit die Zahl der Censiten in betracht kommt, zu ermöglichen, werden wir, wie oben bemerkt, die Gesamtzahl der Censiten bezw. die Bevölkerung zu grunde legen müssen. Wir nehmen zunächst die Gesamtzahl der Censiten bezw. der Haushaltungsvorstände zum Maßstab. Leider fehlt für 1892 die Angabe der Zahl der Censiten bezw. Haushaltungsvorstände und Einzelnsteuernden für die Einkommen unter 900 Mk., und doch giebt nur eine Zusammenfassung sämtlicher Haushaltungsvorstände ein richtiges Bild. Derselbe Mangel tritt ein, wenn wir die veranlagte bezw. steuerfreie Bevölkerung vergleichen wollen. Wir setzen daher nur den Vergleich der Jahre 1896 und 1900 zunächst hierher. Es waren Censiten bezw. Haushaltungsvorstände und Einzelnsteuernde

mit Einkommen	in den Jahren			
	1896		1900	
	in absoluten Zahlen	in Proz.	in absoluten Zahlen	in Proz.
unter 900 Mk.	8 613 994	76,457	8 805 121	72,279
von 900—3 000 „	2 321 424	20,604	2 963 213	24,324
„ 3 000—6 000 „	215 283	1,911	266 207	2,185
„ 6 000—9 500 „	57 536	0,511	71 599	0,588
„ 9 500—30 500 „	47 308	0,420	60 840	0,499
„ 30 500—100 000 „	9 265	0,082	12 580	0,103
über 100 000 „	1 699	0,015	2 652	0,022
zusammen	11 266 509	100 %	12 182 212	100 %

Mit anderen Worten: Auf 10 000 Censiten bezw. Haushaltungsvorstände und Einzelnsteuernde kommen in Preußen:

mit einem Einkommen	1896	1900
unter 900 Mk.	7645,7	7227,9
900—3 000 „	2060,4	2432,4
3 000—6 000 „	191,1	218,5
6 000—9 500 „	51,1	58,8
9 500—30 500 „	42,0	49,9
30 500—100 000 „	8,2	10,3
über 100 000 „	1,5	2,2

Wir sehen zunächst eine große Verschiebung in den untersten Einkommensgruppen. 1896 fielen auf 10 000 Censiten 7645,7 mit einem Einkommen unter 900 Mk., 1900 deren 7227,9. Censiten mit Einkommen von 900 bis 3000 Mk. waren 1896 unter 10 000 2060,4 vorhanden, 1900: 2432,4. Es hat somit eine sehr bedeutende Verschiebung zu gunsten der Censiten mit einem Einkommen über 900 Mk. stattgefunden. Dieselbe setzt sich auch

über die Grenze von 3000 Mk. hinaus fort. Die Censitenzahl der veranlagten Einkommen (über 900 Mk.) hat sich viel stärker als die Bevölkerung vermehrt. Die Zahl der Haushaltungsvorstände und Einzelnsteuernden unter 900 Mk. Einkommen ist trotz starker absoluter Vermehrung relativ demgemäß zurückgegangen.

Dasselbe Bild ergiebt sich, wenn wir nicht die Censitenzahl, sondern die veranlagte bezw. steuerfreie Bevölkerung zu grunde legen. Dann entfallen auf 10 000 Einwohner in Preußen

bei Einkommen	Personen 1896	1900
unter 900 Mk.	7070	6686
900—3 000 „	2567	2896
3 000—6 000 „	238	272
6 000—9 500 „	63	72
9 500—30 500 „	51	60
30 500—100 000 „	10	12
über 100 000 „	2	3

Der Unterschied dieser Tabelle von der über die Censiten (S. 36) rührt daher, daß unter den höheren Einkommen wenig Einzelnsteuernde im Verhältnis zur Bevölkerung sich befinden. Gerade in den unteren Einkommensschichten wird der junge Mensch um mehrere Jahre früher selbständig und damit auch bedeutend früher in die Steuerlisten als Einzelnsteuernder, ja auch als Haushaltungsvorstand aufgenommen. Aber auch hier ein sehr erhebliches Fallen der Verhältniszahl für die Bevölkerung mit Einkommen unter 900 Mk., ein ebensolches Steigen für diejenige mit Einkommen über 900 bezw. 3000 Mk. Diese wenigen Zahlen zeigen so recht, in welch' augenfälliger Weise in den letzten 5 Jahren sich der Einkommensstand der Bevölkerung gehoben hat.

Wenn wir nur die steuerfreie und die veranlagte Bevölkerung gegenüberstellen, so können wir auch das Jahr 1892 mit heranziehen, und es ergiebt sich dann: von der Bevölkerung Preußens waren

	1892	1896	1900
steuerfrei	70,08 %	70,70 %	66,86 %
veranlagt	29,92 %	29,30 %	33,14 %

Oder: es kamen auf 10 000 Einwohner

1892	1896	1900
7008	7070	6686 steuerfreie,
2992	2930	3314

zur Einkommensteuer veranlagte Staatsangehörige bezw. Censiten inkl. Haushaltungsangehörige. Es mag hier der Ort sein, daran zu erinnern, daß außer dieser veranlagten Bevölkerung noch ein erheblicher Teil auf grund der §§ 18 und 19 des Einkommensteuergesetzes von der Einkommensteuer befreit ist, obwohl sein Einkommen 900 Mk. übersteigt. Derselbe stellt sich

(nach S. 11) 1896 auf 3,50, 1900 auf 4,44 % der Bevölkerung. Wir hätten demgemäß zu unterscheiden von der Gesamtbevölkerung

	1896	1900
1. steuerfrei, weil mit Einkommen unter 900 Mk.	67,20 %	62,42 %
2. mit Einkommen über 900 Mk.	32,80 %	37,58 %

Um auch das Jahr 1892 für die einzelnen Steuerstufen zum Vergleich heranzuziehen, müssen wir die Bevölkerung bezw. die Censiten (Haushaltungsvorstände und Einzelsteuernde) unter 900 Mk. Einkommen außer betracht lassen und die Censiten der Einkommenstufen über 900 Mk. zur Gesamtbevölkerung in Verhältnis setzen. Dies zeigt die Tabelle IV. Zugleich ist in derselben die unterste Einkommensgruppe in die einzelnen gesetzlichen Steuerstufen aufgelöst, um auch an ihnen die Entwickelung zu zeigen.

Tabelle IV.

Nachweis der Censiten im Verhältnis zur Gesamtbevölkerung.

Es waren Censiten

in den Einkommenstufen	1892		1896		1900	
	in absoluten Zahlen	auf 10 000 Köpfe der Bevölkerung	in absoluten Zahlen	auf 10 000 Köpfe der Bevölkerung	in absoluten Zahlen	auf 10 000 Köpfe der Bevölkerung
1	2	3	4	5	6	7
900— 1 050	658 811	220,38	776 332	247,63	999 270	298,56
1 050— 1 200	437 003	146,18	438 440	139,86	591 483	176,72
1 200— 1 350	234 756	78,53	243 956	77,82	345 466	103,22
1 350— 1 500	193 459	64,71	206 572	65,89	265 876	79,44
1 500— 1 650	123 133	41,19	130 218	41,54	152 310	45,51
1 650— 1 800	120 331	40,25	127 742	40,75	150 541	44,97
1 800— 2 100	128 037	42,83	138 052	44,04	160 619	47,99
2 100— 2 400	106 087	35,49	115 322	36,79	132 910	39,71
2 400— 2 700	71 024	23,76	85 384	27,24	97 307	29,07
2 700— 3 000	46 328	15,50	59 406	18,95	67 431	20,15
900— 3 000	2 118 969	708,74	2 321 424	740,51	2 963 213	885,34
3 000— 6 000	204 714	68,48	215 283	68,67	266 207	79,54
6 000— 9 500	55 381	18,53	57 536	18,35	71 599	21,39
9 500— 30 500	46 096	15,42	47 308	15,09	60 840	18,18
30 500—100 000	9 039	3,02	9 265	2,96	12 580	3,76
über 100 000	1 659	0,55	1 699	0,54	2 652	0,79
zusammen	2 435 858	814,74	2 652 515	846,12	3 377 091	1009,—

Tabelle IV zeigt deutlich, daß die Bewegung von 1896 an eine weit stärkere gewesen ist als vorher. Hier wie in Tabelle III (A) von 1892 bis 1896 ein Rückgang in den obersten Stufen und eine nur geringe Verschiebung in den unteren Stufen. Wenn sich die absolute und relative Zahl für die Ein-

kommen von 900—3000 Mk. erheblich vermehrt hat, so wird für diese ersten Jahre der neuen Steuer die von Jahr zu Jahr genauere Aufstellung der Steuerkataster, zumal für die besser gelohnten Arbeitergruppen nicht unwesentlich in betracht kommen. Dasselbe kann und wird natürlich auch für die höheren Stufen gelten. Wie weit diese Steuertechnik auf die Zahlen Einfluß gehabt hat, entzieht sich allerdings der Beurteilung. Immerhin zeigt auch diese Tabelle, daß die Zeit seit 1896 eine solche bei weitem stärkeren wirtschaftlichen Aufschwungs war, dessen Vorteile in den Einkommenserträgen allen Steuerstufen zu gute kommen. Wohl scheint es, als wenn die Jahre 1896—1900 als die eines sehr schnellen Aufstieges der Volkswirtschaft im Verhältnis mehr große Einkommen, mehr „Millionäre" schafften, dafür aber kann man die Jahre eines ruhigen wirtschaftlichen Fortschritts, als die wir die Zeit bis 1896, auf die Volkswirtschaft im ganzen gesehen, anzusehen haben, als den Mittelstufen, im Verhältnis zu den höchsten, nicht ungünstig bezeichnen. Die höchsten haben wohl die ersten Vorteile einer Hochkonjunktur, aber sie fühlen auch in ihren Einkommen in demselben Verhältnis die Nachteile eines wirtschaftlichen Stillstandes oder geringen Fortschritts am ersten. — Um auf einige besondere Zahlen einzugehen, sei zunächst auf die Schlußziffern in Tabelle IV hingewiesen: Auf 10 000 Einwohner fallen 1892: 814,74 Censiten, 1896 (trotz der genauern Aufstellung der Steuerlisten) nur ca. 30 mehr, dagegen 1900: 1009 Censiten, gegen 1892 eine Vermehrung um fast 200! Nicht uninteressant ist auch die in allen 3 Vergleichsjahren deutlich hervortretende stärkere Zahl der Censiten zwischen 1800 und 2100 Mk. Einkommen gegenüber den beiden vorhergehenden Stufen. Hier dürfen wir die besser bezahlten Arbeiter, einen großen Teil der im letzten Jahrzehnt im Gehalt besser gestellten Unterbeamten, viele Angestellte der Industrie, des Handels u. s. w. vermuten. Hier liegt der Uebergang zu dem, was man gemeinhin mit „Mittelstand" bezeichnet.

Um den Unterschied zwischen den Einkommen von 900—3000 Mk. und den höheren noch auf andere Weise zu illustrieren, ist Tabelle V geeignet. Bezeichnen wir die Einkommen über 3000 Mk. vorläufig ganz allgemein als die Einkommen der social Bessergestellten, so repräsentieren die zwischen 900 und 3000 Mk. den Stand der besser gelohnten (teilweise, ja größtenteils der „gelernten") Arbeiter, der Handwerker, kleinen Kaufleute, kleinen Unternehmer, des Verwaltungs- und Bureaupersonals, der mittleren und teilweise auch höheren Beamten (in ihren ersten Gehaltsstufen), vieler Vertreter freier Berufe u. a. Zugleich soll Tabelle V sämtliche 9 Jahrgänge und zwar auch gesondert nach Stadt und Land aufführen. Auf die Ergebnisse letzterer Sonderung verweisen wir an späterer Stelle, während wir hier nur

die Entwicklung der zu vergleichenden Einkommen unter und über 3000 Mk. „überhaupt“ ins Auge fassen.

Tabelle V.

Bewegung der Censiten in Hundertteilen der Bevölkerung.

Die Censiten mit einem Einkommen von				
		900 – 3000 Mk.	über 3000 Mk.	zusammen
umfassen		Hundertteile der Bevölkerung		
1	2	3	4	5
1892	in den Städten	9,91	2,01	11,92
	auf dem Lande	5,24	0,44	5,68
	überhaupt	7,09	1,06	8,15
1893	in den Städten	10,09	2,01	12,10
	auf dem Lande	5,27	0,44	5,71
	überhaupt	7,18	1,06	8,24
1894	in den Städten	10,15	2,00	12,14
	auf dem Lande	5,29	0,43	5,72
	überhaupt	7,23	1,06	8,29
1895	in den Städten	10,40	1,98	12,38
	auf dem Lande	5,36	0,42	5,78
	überhaupt	7,40	1,05	8,45
1896	in den Städten	10,36	1,98	12,33
	auf dem Lande	5,38	0,43	5,81
	überhaupt	7,41	1,06	8,46
1897	in den Städten	10,62	2,01	12,63
	auf dem Lande	5,48	0,44	5,92
	überhaupt	7,59	1,08	8,68
1898	in den Städten	10,87	2,11	12,97
	auf dem Lande	5,68	0,45	6,13
	überhaupt	7,85	1,14	8,99
1899	in den Städten	11,26	2,16	13,42
	auf dem Lande	5,96	0,47	6,43
	überhaupt	8,21	1,19	9,40
1900	in den Städten	12,19	2,22	14,41
	auf dem Lande	6,36	0,50	6,86
	überhaupt	8,85	1,24	10,09

Censitenvermehrung.

Es vermehrte sich die Zahl der Censiten bezw. der Einzelnsteuernden und Haushaltungsvorstände in den

Steuerstufen	und Jahren	1892—96	1896—1900	1892—1900
unter 900 Mk. Einkommen		— %	2,22 %	— %
900— 3 000	„ „	9,55	27,65	39,84
3 000— 6 000	„ „	5,16	23,65	30,04
6 000 – 9 500	„ „	3,89	24,42	29,03
9 500— 30 500	„ „	2,63	28,60	31,99
30 500—100 000	„ „	2,50	35,78	39,17
über 100 000	„ „	2,41	56,09	59,86

Ein Blick auf die herausgerückten Zahlenreihen, die Stadt und Land gemeinsam, also den ganzen Staat umfassen, zeigt uns für beide Einkommensschichten eine nur für die Einkommen über 3000 Mk. im Jahre 1895 unterbrochene, stete Entwicklung nach aufwärts, nur mit dem Unterschied, daß dieselbe sich bis zum Jahre 1896 langsam, dann immer schneller vollzieht, während die Einkommen über 3000 Mk. erst vom Jahre 1898 an bemerkbarer wachsen. Wenn bis 1896 auch, wie bereits mehrfach bemerkt, die genauere Einschätzung sowohl der unteren als der oberen Stufen, jene steigernd, diese vielfach mindernd, manche Veränderung bewirkt haben mag, ist doch auch hier der Gedanke nicht von der Hand zu weisen, daß dem Einfluß der Konjunkturen die oberen Einkommen weit mehr ausgesetzt sind als die unteren. Allerdings folgt infolge der Selbstdeklaration die Veranlagung oben den Veränderungen in den Einkommen viel sicherer als unten, wo erst Reklamationen die Mindereinnahmen von ein- oder einigen hundert Mark Einkommen nachweisen müßten [1]). Im ganzen wächst die Zahl der Censiten in Hundertteilen der Bevölkerung bei den Einkommen zwischen 900 und 3000 Mk. von 7,09 auf 8,85, bei dem Einkommen über 3000 Mk. von 1,06 auf 1,24, für beide Schichten, d. h. für alle zur Veranlagung kommenden Einkommen von 8,15 auf 10,09 Prozent der Bevölkerung.

b) Vermögenscensiten.

Wir schließen hier die entsprechenden Angaben für die Ergänzungssteuer an. Dieselben sind in eine Tabelle VI zusammengefaßt, eingeteilt nach den Jahren 1895, dem ersten Jahr der Veranlagung nach dem Gesetz vom 14. Juli 1893, ferner 1897, dem dritten Veranlagungsjahr, wo sich die Unebenheiten erster Veranlagungen nach einer Reform bezw. Ganz-Neueinführung im wesentlichen ausgeglichen haben möchten, Unebenheiten, die bei Durchführung dieses Gesetzes weit geringer waren, als bei der Einkommensteuer, auf deren Veranlagung sich die Vermögenssteuer-Einschätzung aufbaut und die bereits das 6. Mal zur Veranlagung kam, und schließlich das letzte Veranlagungsjahr, 1899.

Auch diese Tabelle (VI) über die Bewegung der Vermögenssteuercensiten zeigt eine stete Vermehrung und einen fortlaufenden Aufstieg der Censiten in den einzelnen Stufen; auch hier ein bedeutend stärkeres Anschwellen bezw. Aufsteigen in dem Zeitraum von 1897—99 als in den Jahren 1895—97. Die Gesamtzahl der Vermögenssteuercensiten betrug 1895: 1 152 332, stieg bis 1897 auf 1 179 855 und bis 1899 auf 1 221 876;

1) Die Ergebnisse eines noch größeren Zeitraumes preußischer Steuerstatistik werden darüber in Zukunft höchst interessante Aufschlüsse geben.

Tabelle VI.

Bewegung der Vermögenssteuercensiten in den Jahren 1895—99.

In den Steuerstufen mit einem Vermögen von Mark	waren Censiten vorhanden						stiegen empor					
	in absoluten Zahlen			in Hundertteilen der Gesamtcensiten			1895–97		1897–99		1895–99	
	1895	1897	1899	1895	1897	1899	in absoluten Zahlen	% v. Sp. 2	in absoluten Zahlen	% v. Sp. 3	in absoluten Zahlen	% v. Sp. 2
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
—	—	—	—	—	—	—	27 523	—	42 021	—	69 544	—
6 000— 20 000	563 370	581 212	597 123	48,89	49,26	48,87	9 681	1,72	26 110	4,50	35 791	6,35
20 000— 32 000	203 834	208 174	216 598	17,69	17,64	17,73	5 341	2,62	17 686	8,50	23 027	11,30
32 000— 52 000	162 262	163 306	168 450	14,08	13,84	13,79	4 297	2,65	12 542	7,68	16 839	10,38
52 000— 100 000	122 683	124 020	129 198	10,65	10,51	10,57	2 960	2,41	7 364	5,94	10 324	8,41
100 000— 200 000	57 179	58 526	62 164	4,96	4,96	5,09	1 613	2,82	3 726	6,36	5 339	9,34
200 000— 500 000	29 373	30 589	32 943	2,55	2,59	2,70	397	1,35	1 372	4,49	1 769	6,02
500 000—1 000 000	8 375	8 588	9 386	0,73	0,73	0,77	184	2,22	574	6,68	758	9,05
1 000 000—2 000 000	3 429	3 549	3 905	0,30	0,30	0,32	64	1,87	218	6,14	282	8,22
über 2 000 000	1 827	1 891	2 109	0,16	0,16	0,17	—	—	—	—	—	—
Summa	1 152 332	1 179 855	1 221 876	100	100	100	—	—	—	—	—	—

demnach wurden neu zur Vermögensſteuer veranlagt in den Jahren 1895—97: 27 523 und 1897—1899: 42 021, im ganzen Zeitraum von 1895—99 demnach faſt 70 000 Cenſiten. Die Grenze von 100 000 Mk. Vermögen überſchritten im erſten Zeitraum 2960, im zweiten 7364, im ganzen alſo innerhalb 4 Jahren über 10 000 Cenſiten, die Grenze von einer Million Mk. Vermögen 1895—97: 184, 1897—99: 574, zuſammen alſo 758 Cenſiten. (Mark-)Millionäre ſind 1895 vorhanden: 5256, im Jahre 1899: 6014. Die Prozentzahlen des Aufſtiegs derſelben Stufe weiſen den Unterſchied der beiden Zeiträume in beſonderer Weiſe nach. Die Rubriken 5—7 der Tabelle geben das Verhältnis der verſchiedenen Vermögensſtufen zu einander in den 3 Vergleichsjahren an. Man kann ſagen, daß es ſich nicht weſentlich verſchiebt. Der Vermögenszuwachs käme nach dieſer Cenſitentabelle allen Stufen gleichmäßig zu oder, nur von der Zahl der Cenſiten geſprochen, ihre Vermehrung vollzieht ſich in allen Stufen in gleichem Verhältnis. Nur ein geringer Ausfall für die Stufen von 20—100 000 Mk. Vermögen im Jahre 1897 iſt zu bemerken, der für die Stufen von 32—100 000 Mk. auch 1899 noch nicht eingeholt iſt, während die großen Vermögen, auch nur im zweiten Zeitraum, eine wenn auch geringe, ſo doch eben eine verhältnismäßig, d. h. eben in den Prozentzahlen der Rubriken 5—7 zum Ausdruck kommende, ſtärkere Vermehrung erfahren haben.

Lebenslauf.

Ich, Kurt Nitschke, evangelischer Konfession, geboren am 25. Sept. 1863 als Sohn des Rittergutspächter Alexander Nitschke und seiner Ehefrau Emma geb. Heinrich zu Rietschütz, Kr. Glogau, besuchte das Königliche evangelische Gymnasium zu Gr. Glogau von Ostern 1874 bis Michaelis 1882. Mit dem Zeugnis der Reife entlassen, studierte ich auf den Universitäten Halle, Berlin und Erlangen Theologie, bestand das erste theologische Examen am 2. Dezember 1886 in Halle, das Examen pro ministerio am 31. Juli 1888 in Breslau. Vom 1. Oktober 1887 bis dato 1888 als Vicar der evangelischen Landeskirche in Falkenberg, Oberschlesien, war ich vom 1. Oktober 1888 bis 1. Mai 1898 im evangelischen Pfarramt zu Hertwigswaldau, Kr. Sagan. Seit dem Frühjahr 1898 in der Journalistik thätig, widmete ich mich seit dem Sommer 1899 als Hospitant an der Königlichen Universität Breslau nationalökonomischen Studien, zugleich hörte ich Vorlesungen aus dem Gebiet der Geschichte und Philosophie. Meine Lehrer, deren ich mich hier mit Dank erinnere, waren in

Halle: Beyschlag, Dümmler, Ewald, Haym, Hering, Jacobi, Kaehler, Koestlin, Müller, Richm, Schlottmann, Tschackert.

Berlin: Dillmann und Meßner.

Erlangen: Eheberg, Frank, Klaß, Köhler, Kolde, Zahn, von Zezschwitz.

Breslau: Ebbinghaus, Schulte, Sombart, Wolf.

Zu ganz besonderem Dank bin ich Herrn Professor Dr. Julius Wolf, derzeitigem Dekan der philosophischen Fakultät zu Breslau, verpflichtet, der sich mit warmem Interesse meiner volkswirtschaftlichen Studien annahm, dessen weitblickender nationalökonomischer Standpunkt und weitreichende Erfahrung auf den verschiedenen Gebieten volkswirtschaftlichen Lebens mir zu ganz besonderer Förderung dienten. Ihm verdanke ich auch Anregung und

jederzeit bereiten Rat für meine schriftliche Arbeit. Bei Beschaffung des schwerer erreichbaren statistischen Materials fand ich in dem Geheimen Ober-Finanzrat und vortragendem Rat im Königl. preußischen Finanzministerium in Berlin, Herrn Dr. jur. Strutz, und dem Königlichen Major a. D. und Landesältesten, Mitglied des preußischen Herrenhauses, Herrn Freiherr von Durant auf Baranowitz, Oberschlesien, so freundliches Entgegenkommen, das mir die eingehende Verwendung des Zahlenmaterials in der mir verfügbaren Zeit überhaupt erst ermöglichte.

All' den Genannten bin ich zu stetem Dank verbunden.

Druck von Ant. Kämpfe in Jena.

Thesen.

1. Der Einkommensbegriff ist unhaltbar, weil es unmöglich ist, die Größe des Einkommens zu ermitteln.
2. Die sozialistische Theorie von der sich steigernden Differenzierung der Einkommen und Vermögen ist durch die Ergebnisse der neueren Einkommensteuerstatistik widerlegt.
3. Ueber die Währungsfrage lassen sich keine allgemein gültigen Grundsätze aufstellen.
4. Deutschland darf kein reiner Industriestaat werden.
5. Schutzzoll und Freihandel sind keine einander feindlichen Gegensätze.